

vhw-Mitteilungen

Zeitschrift des Verbandes Hochschule und Wissenschaft
im Deutschen Beamtenbund

Informationen und Meinungen zur Hochschulpolitik



In dieser Ausgabe

Auf ein Wort	3
Landtagswahlen	4
„Hochschulreform“ in Sachsen-Anhalt?	4
Empfehlungen der Rentenkommission	6
Abschaffung der Minijobs für Studierende	7
Empfehlungen der Antragssicherungskommission	7
Antrag des vhw an den Gewerkschaftstag 2022 des dbb	8
vhw Frauen	9
vhw Frauenausschuss hat sich konstituiert	9
Der Bundesfrauenkongress 2026 – Jetzt oder nie: Frauen. Macht. Demokratie.	10
Seniorinnen und Senioren	15
Senioren Ausschuss des vhw gebildet	15
vhw jetzt in der Bundesseniorenvertretung des dbb vertreten	16
Altersversorgung - Regeln und Ausnahmen für die neuen Bundesländer	16
vhw Stellungnahmen	18
Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Referenten- entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Hochschulrechts und des Rechts der Graduiertenförderung des Bundes	19
Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Referenten- entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich	20
Zur Diskussion	23
Aus Bund und Ländern	27
Bund	27
Baden-Württemberg	28
Mecklenburg-Vorpommern	29
Sachsen-Anhalt	30
Schleswig-Holstein	31
Thüringen	34

Impressum

Herausgeber:

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) im dbb beamtenbund und tarifunion, gegründet 1973.

Kontakt:

vhw Geschäftsstelle
c/o Hochschule Wismar,
Philipp-Müller-Straße 14,
23966 Wismar
geschaeftsstelle@vhw-bund.de

Verantwortlich:

vhw Bundesvorsitzender
Prof. Dr. Thorsten Köhler,
Telefon (02381) 27 97 620,
thorsten.koehler@vhw-bund.de

Redaktion:

redaktion-vhw-mitteilungen@vhw-bund.de
Prof. Dr. Bernd Weidenfeller,
Dipl.-Ing. Jan Braun

Layout:

Dipl.-Ing. Jan Braun
(Umsetzung und Anpassungen in L^AT_EX,
basierend auf dem bisherigen Layout
von Monika Rohmann)

Verlag und Herstellung:

Print Media Group GmbH,
St.-Reginen-Platz 5,
59065 Hamm,
beiske@pmg.de

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Meinung des Herausgebers entsprechen.

Titelbild: Universität Halle-Wittenberg (mit freundlicher Genehmigung ©Uni Halle/Norbert Kaltwaßer).

Auf ein Wort



Prof. Dr. Thorsten Köhler, vhw Bundesvorsitzender

Liebe Leserin, lieber Leser,

es bewegt sich etwas im neu gegründeten Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR). Bereits am 30. Juli 2025 hat das Bundeskabinett die sog. Hightech Agenda Deutschland beschlossen. Für die Neuausrichtung der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik wurden dabei die sechs Schlüsseltechnologien künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität hervorgehoben. Die daran angeschlossenen finanziell gut ausgestatteten Fördermaßnahmen von Bund und Ländern umfassen u. a. sog. Hightech Spaces, vernetzte Innovationsökosysteme aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, den sog. KI-Robotikbooster, eine Forschungsoffensive für verkörperte künstliche Intelligenz, sowie die Transferinitiative F.A.S.T. (Forschung, Ausgründungen, Skalierung, Transfer), die vielversprechende Forschungsergebnisse in marktreife Innovationen überführen soll.

Auch gesetzgeberisch wurde das BMFTR tätig. In kurzer Folge wurden Referentenentwürfe betreffend die Änderung bzw. Aufhebung zweier für den Wissenschaftsbezug jeher besonders bedeutsamer Gesetze in die Verbandsanhörung gegeben. Weil der zugehörige Evaluationsbericht bereits seit vier Jahren vorliegt, ist die vorgeschlagene Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) überfällig. Als wichtige Neuerung erhält die Qualifizierungsbefristung laut Referentenentwurf zukünftig Vorrang vor der Drittmittelbefristung. Hierdurch werden zwar Beschäftigungsmöglichkeiten auf Arbeitgeberseite eingeschränkt, aber der parallel dazu verbesserte Schutz des wissenschaftlichen Personals vor Missbrauch der Befristung überwiegt auch in der Einschätzung des vhw. Es

bleibt zu hoffen, dass diese Gesetzesinitiative im Gegensatz zu den Entwürfen der vorherigen Bundesregierung diesmal überhaupt und auch zeitnah vom Bundestag verabschiedet wird. Die vollständige und ersatzlose Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) hingegen erscheint zwar als Konsequenz der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 folgerichtig, ist aber aufgrund des Verlusts eines bundeseinheitlichen Rahmens für die Hochschulorganisation aus unserer Sicht bedauerlich.

Mit der Empfehlung einer Abschaffung der Opt-Out-Möglichkeit für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung hat die Alterssicherungskommission am 23. Juni 2026 eine langjährige Forderung des vhw betreffend die studentische Beschäftigung aufgegriffen. Bereits für den Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion im November 2022 wurde ein entsprechender Antrag formuliert und dort auch angenommen. Sollte diese Empfehlung umgesetzt werden, würden künftig auch Zeiten geringfügiger Beschäftigung im Hochschulbereich bei nur minimalen Einkommenseinbußen gegenüber der gegenwärtigen versicherungsfreien Option auf spätere Rentenansprüche angerechnet. Darüber hinaus wurden insbesondere die Empfehlungen der Alterssicherungskommission in Bezug auf die grundsätzliche Beibehaltung des Berufsbeamtentums seitens des Bundesvorstands des dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt.

In Baden-Württemberg wurde die im Landeshochschulgesetz (LHG BW) verfügte Zweitveröffentlichungspflicht des § 44 Abs. 6 durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Bemerkenswert ist hierbei nicht nur das Ergebnis des Verfahrens, sondern auch der beschrittene Rechtsweg. Die Antragsteller des Ausgangsverfahrens haben als Professorinnen und Professoren der Universität Konstanz zunächst die im Rahmen des § 44 Abs. 6 LHG BW erlassene Satzung ihrer Hochschule beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angefochten. Der Normenkontrollantrag wurde durch eine mutmaßlich fehlende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Satzung begründet, weil § 44 Abs. 6 LHG BW gegen höherrangiges Bundesrecht verstoße. Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof hat diese Fragestellung dem Bundesverfassungsgericht daraufhin zur Klärung vorgelegt. Dieses hat am 24. März 2026 entschieden, dass § 44 Abs. 6 LHG BW nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit auch nichtig sei.

In seiner Sitzung im April 2026 hat der Bundesvorstand des vhw die Gründung sowohl eines Frauenausschusses als

auch eines Seniorenausschusses beschlossen. Insbesondere wurden damit nachträglich die formalen Voraussetzungen für die Einbeziehung des vhw in die entsprechenden Gremien des dbb beamtenbund und tarifunion endgültig und zweifelsfrei geschaffen. Bereits Ende des Jahres 2025 hat der vhw jeweils auf Antrag einen Sitz in der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung sowie auch

einen Sitz in der Hauptversammlung der dbb bundessenio-
renvertretung erhalten. Für beide Mitgliedergruppen sind noch Plätze in den Ausschüssen des vhw zu vergeben. Die Nachbesetzung ist durch Beschluss des Bundesvorstands des vhw für die nächste Sitzung im Oktober 2026 vorgesehen.

Berichte

Prof. Dr. Josef Arendes
vhw Bund

„Hochschulreform“ in Sachsen-Anhalt?



Im September finden in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin Landtagswahlen statt, die bundesweite Bedeutung haben. Insbesondere in Sachsen-Anhalt ist die AfD in allen Wahlumfragen führend und könnte unter Umständen eine Alleinregierung stellen. Die Partei hat sich jedenfalls darauf vorbereitet und statt eines Wahlprogramms ein umfangreiches, rund 150 Seiten umfassendes Regierungsprogramm vorgelegt. Neben den großen politischen Themen befasst sich die AfD auch mit der Bildungs- und Kulturpolitik, da durch das föderale System eine neue Landesregierung direkt Änderungen beschließen kann. Es ist daher wichtig, die hochschul- und wissenschaftsbezogene Aussagen des Mitte April 2026 auf dem Parteitag der AfD in Magdeburg beschlossenen Regierungsprogramms [1] näher zu untersuchen. Zur Verdeutlichung sind die Passagen aus dem Regierungsprogramm *kursiv* und eingerückt eingefügt.

Wissenschaft

Die AfD in Sachsen-Anhalt strebt eine grundlegend veränderte Hochschullandschaft an, da sie der Auffassung ist, dass sich deutsche Wissenschaft in einer tiefen Krise befindet.

Die Naturwissenschaften sind auf mittelmäßiges Niveau herabgesunken. Wie die Klima- und die Corona-Politik gezeigt haben, ist auch die Naturwissenschaft nicht mehr in der Lage, ideologiefreies Wissen zu erzeugen. Die Geisteswissenschaften wiederum stecken bis zum Hals in einem Sumpf aus Genderismus, Postkolonialismus und sonstiger poststrukturalistischer Phrasendrescherei.

Diesen Zustand will die AfD beenden, die Wissenschaft durch grundlegende Reformen befreien und zu ihrer alten Größe zurückführen. Dazu will sie auch mit radikalen Einschnitten in die Wissenschaftsfreiheit und die Hochschulautonomie die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Die AfD Sachsen-Anhalt bewertet bestimmte geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer - insbesondere Gender Studies, postkoloniale Ansätze, Teile der Soziologie und Politikwissenschaft sowie Islamwissenschaften und Klimaforschung – als ideologisch geprägt und wissenschaftlich minderwertig. Damit die Geisteswissenschaften wieder einem wissenschaftlichen Anspruch genügen, sollen angeblich pseudowissenschaftliche Forschungsrichtungen wie Gender Studies und Postkolonialismus abgeschafft werden. Stattdessen sollen Lehrstühle für Bevölkerungswissenschaften und für „kritische Islamforschung“ errichtet werden. Außerdem soll im Sinne einer „kritischen Klimaforschung“ ein Institut für Klimapolitikfolgen aufgebaut werden.

Das Institut soll die Folgen der sogenannten Klimarettungspolitik der letzten Bundes- und Landesregierungen wissenschaftlich aufarbeiten. Beispielsweise soll zu den Auswirkungen von Windkraft und Solaranlagen auf den Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt geforscht werden. Dadurch soll u.a. die wissenschaftliche Grundlage für einen Untersu-

chungsausschuss zu den politischen und gesellschaftlichen Folgen der „Klimarettungspolitik“ vergangener Jahre geschaffen werden.

Natürlich kann eine Landesregierung für bestimmte gesellschaftliche Aufgaben und Interessen Programme aus schreiben und finanzieren. Jedoch erfordert die Wissenschaftsfreiheit, dass die inhaltliche Ausgestaltung der wissenschaftlichen Arbeit und ihre Ergebnisoffenheit nicht der politischen Kontrolle unterliegen.

Hochschulstrukturen

Nach Analyse der AfD Sachsen-Anhalt sind die heutigen Hochschulstrukturen in der Folge der 68er-Bewegung von „wissenschaftsfernen, pseudodemokratischen Ansprüchen“ geprägt. Die Idee der Gruppenuniversität und die Mitwirkung nichtprofessoraler Statusgruppen sei schädlich und mitverantwortlich für den „Niedergang unseres Bildungswesens“. Bestehende Gremienstrukturen würden zusätzliche Bürokratie erzeugen und einer kleinen, politisch aktiven Minderheit unverhältnismäßigen Einfluss verschaffen.

Die 68er haben gegen die damalige Universität, deren Geschicke von der Professoren-schaft gelenkt wurden, die Idee der Gruppenuniversität ins Spiel gebracht, wonach alle Gruppen vom Mittelbau über die Studenten bis hin zu den Reinigungskräften mitbestimmen sollen. Diese Idee ist grundfalsch und dem Wesen der universitären Bildung nicht angemessen. Die Universität vermittelt Erkenntnis und Bildung und damit etwas, was nicht demokratisch verhandelt werden kann, und wo der am meisten zu sagen hat, der über die größte Erfahrung verfügt: die Professoren. Der Niedergang unseres Bildungswesens geht auch darauf zurück, dass die schädliche Idee der Gruppenuniversität sich über die Jahre mehr und mehr durchgesetzt hat. Die vielen Gremien belasten Lehre und Forschung mit unsinniger Bürokratie und falschen, weil wissenschaftsfremden Entscheidungen. Wir werden deshalb eine Universitätsreform durchsetzen, die all diese Fehlentwicklungen beseitigt und insbesondere den Einfluss der Studentenräte zurückdrängt. Der Einfluss dieser Gremien beruht darauf, dass eine kleine Schicht von hyperaktiven und zumeist linksextremen Studenten sich anmaßt, für alle Studenten zu sprechen. Diesem Treiben werden wir ein Ende bereiten!

Nach den Vorstellungen der AfD soll die Mitbestimmung in der Gruppenuniversität abgeschafft und die alte deutsche Ordinarien-Universität wiedereingeführt werden. Die Hochschulen werden stärker hierarchisch und professoral geprägt sein. Die dadurch verstärkte Abhängigkeit aller Mitarbeiter von den Lehrstuhlinhabern dient nicht der Wissenschaft und engt Nachwuchswissenschaftler in Forschung und Karrierestreben stark ein, da sie bei Mittelverteilung und Berufungen direkt von autoritären Leitungsstrukturen abhängig sind.

Besonders erstaunlich ist die Analyse der AfD zu den Gleichstellungsverfahren an den Hochschulen. Es scheint ein spezielles Thema für die männlichen Wähler der Partei zu sein.

Die AfD bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Die aktuell an den Universitäten gepflegte Gleichstellungspolitik aber ist das genaue Gegenteil von Gleichberechtigung, denn sie setzt auf die systematische Privilegierung von Frauen und diskriminiert gezielt Männer. Männer werden entmutigt, eine akademische Karriere zu verfolgen. Nicht mehr allein die Leistung, sondern vor allem das Geschlecht entscheidet über den beruflichen Erfolg. Das Niveau der akademischen Leistung sinkt, die Wissenschaft nimmt Schaden. Wir werden gegen diesen Trend darauf hinwirken, dass bei der Vergabe von Stipendien, bei der Besetzung von Universitätsstellen und Lehrstühlen einzig und allein die fachliche Qualifikation den Ausschlag geben soll. Alle staatlichen Programme zur Förderung speziell von Frauen werden wir einstellen, alle Frauenquoten außer Kraft setzen. Das Ziel der Gleichstellung ist aus dem Hochschulgesetz zu streichen und durch Gleichberechtigung zu ersetzen. Ebenso ist die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Hochschulgesetz zu streichen.

Die Anzahl hochqualifizierter akademisch ausgebildeter Frauen hat stark zugenommen. Diese hatten und haben in der Männer-dominierten Universität Probleme ihre Karriere durchzusetzen. Über die Gleichstellung konnten die Berufungen von Frauen deutlich gesteigert werden. Auch hatte bei diesen Berufungen die fachliche Qualifikation Priorität. Dass durch die Berufung von Frauen das Niveau der akademischen Leistung sinkt, ist eine völlig unbewiesene Behauptung. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass Männer diskriminiert und entmutigt wurden, eine akademische Karriere zu verfolgen.

Studium

Die AfD Sachsen-Anhalt plant den Bologna-Prozess aufzukündigen und zu national geprägten, traditionellen Abschlussformen wie Diplom und Magister zurückzukehren. Der Bologna-Prozess wird dabei als „Irrsinn“ bewertet, weil er aus Sicht der Partei zu einem „verschulten BA-/MA-System“, wachsender Bürokratie, zu einer Absenkung des Niveaus und zu einem Verlust wissenschaftlicher Freiheit geführt habe.

Der sogenannte Bologna-Prozess, also die Einführung von BA/MA-Studienabschlüssen nach angelsächsischem Modell und die europaweite Angleichung der Universitätssysteme bleibt ein wissenschaftspolitischer Irrsinn. Die deutsche Universität hat alles aufgegeben, was ihre Stärke ausgemacht hat. Die Universitäten müssen, gerade um international attraktiv zu sein, original und authentisch sein. Studenten aus aller Welt kommen nur dann nach Deutschland, wenn es hier etwas zu lernen und zu erfahren gibt, was es sonst nirgendwo gibt.

Deshalb werden wir den Bologna-Prozess rückabwickeln. Da die meisten Bologna-Vorgaben EU-rechtlich nicht verbindlich sind, ist dies auch möglich. Wir werden zuerst in Sachsen-Anhalt auf das bewährte System umstellen und dann im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinwirken, dass ganz Deutschland aus dem sogenannten Bologna-Prozess aussteigt. So hat dann die deutsche Wissenschaft wieder die Freiheit, sie selbst zu sein, was Voraussetzung dafür ist, wieder Spitzenleistungen hervorzubringen.

Die AfD beabsichtigt die vollständige Rückabwicklung des Bologna-Prozesses mit den etablierten Studienstrukturen und der europäischen Harmonisierung von Abschlüssen. Dadurch soll die verloren gegangene Einzigartigkeit deutscher Hochschulen wieder hergestellt werden. Allerdings bringt die Rückabwicklung für die Studierenden nur Nachteile. Die BA/MA-Studienabschlüsse sichern die Vergleichbarkeit und die gegenseitige Anerkennung im euro-

päischen Hochschulraum, da durch Akkreditierung, Zielvereinbarungen und Qualitätssicherungen gleiche Standards eingehalten werden. Andere Abschlüsse bringen wieder Probleme bei der Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen oder im Ausland. Die Attraktivität der Hochschulen in Sachsen-Anhalt für deutsche und internationale Studierende wird durch diese Rückabwicklung sicher nicht gesteigert.

Auswirkungen auf die föderale Wissenschaftspolitik

Die AfD in Sachsen-Anhalt wird vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuft. Die Pläne der AfD in der Wissenschaftspolitik weichen so stark von den Vorstellungen der anderen Bundesländer ab, dass die Gefahr einer Blockierung der föderalen Wissenschaftspolitik besteht. Die wichtigsten Gremien hierfür sind die Wissenschaftsministerkonferenz (Wiss-MK) und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern, deren Beschlüsse bisher im Konsens und nach dem Einstimmigkeitsprinzip erfolgten. Damit könnte ein Land bei abweichenden Vorstellungen die Entscheidungen durch ein Veto blockieren. Auch könnte eine AfD-Regierung Staatsverträge über die Hochschulzulassung oder die Akkreditierung kündigen mit Folgen für den föderalen Zusammenhalt und der notwendigen Einheitlichkeit im Bildungssystem. Um die gemeinsamen Gremien handlungsfähig zu halten und vor Blockade zu schützen, müssen die Geschäftsordnungen und Abstimmungsregeln der Gremien angepasst werden. Dazu haben die Wissenschaftsminister am 9. Juli beschlossen, für Teilbereiche das Mehrheitsprinzip einzuführen. Auch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat am 10. Juli ein Mehrheitsprinzip beschlossen, sofern das Grundgesetz nicht Einstimmigkeit vorschreibt. Somit wird gesichert, dass nicht einzelne Länder durch Blockade den föderalen Zusammenhalt und die Stabilität des Hochschul- und Wissenschaftssystems gefährden können. Allerdings müssen die Beschlüsse der Wissenschaftsminister noch durch die Länderparlamente ratifiziert werden, so dass ein Inkrafttreten erst im nächsten Jahr wahrscheinlich ist.

Ein rechtzeitiges Verhindern der von der AfD vorgestellten Pläne ist daher nur bei der Landtagswahl möglich.

Literatur

- [1] AfD Landesverband Sachsen-Anhalt. *Regierungsprogramm der AfD Sachsen-Anhalt*. URL: <https://afd-regierungsprogramm.de> (besucht am 20.07.2026).

vhw Bund Abschaffung der Minijobs für Studierende

Die Rentenkommission (offiziell: Alterssicherungskommission) legte termingerecht ihre „Empfehlungen“ für eine Rentenreform vor. Bundeskanzler Merz und Arbeitsministerin Bas stellten den achtzigseitigen Bericht mit seinen 33 Empfehlungen am Dienstag, den 23. Juni 2026, in einer Pressekonferenz vor.

Der vhw begrüßt die Empfehlung 26, wonach geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) zukünftig in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) einbezogen werden sollen. Das ist eine langjährige Forderung des vhw. Bereits zum dbb-Gewerkschaftstag im Jahre 2022 brachte der vhw einen solchen Antrag ein, der vom dbb beamtenbund und tarifunion angenommen und damit zu seiner eigenen Forderung gemacht wurde (siehe unten).

Genau wie der vhw argumentiert nun auch die Rentenkommission, dass für viele geringfügig Beschäftigte, insbesondere Studierende, dieser Minijob kein Hinzuverdienst ist. Obwohl Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen jahrelang arbeiten, stehen sie bislang bei der Rente nicht besser da als diejenigen, die neben dem Studium nicht arbeiten. Die Rentenkommission sieht bei ihnen ein Sicherungsbedarf, um das Armutsrisiko im Alter abzuwenden.

Viele Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte nutzen die Möglichkeit des Minijobs, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (Opt-Out-Möglichkeit). So bekommen sie zwar etwas mehr Geld ausbezahlt, doch erhalten sie damit auch keine Beitragspunk-

te und keine Beitragsmonate in der Rentenversicherung. Außerdem stellt die Höchstgrenze von derzeit 603 EUR pro Monat einen Negativanreiz für Mehrarbeit dar. Jedes Mal, wenn die Stundensätze für Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte angehoben werden, wird in den Personalabteilungen der Hochschulen berechnet, wie viele Stunden die Hilfskräfte nun noch arbeiten können, um unter dieser Grenze zu bleiben. Entsprechend werden die Arbeitsverträge dann – durchaus mit Einverständnis bzw. mit dem Willen der Betroffenen – reduziert.

Die Betroffenen sparen bislang nach der Minijobregelung durch den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Zukünftig müssten sie 9,3 % ihres Verdienstes an die Rentenversicherung abführen, also bei 603 EUR monatlich 56,08 EUR. Die Hochschule als Arbeitgeber hingegen musste auch bislang bereits ihren Anteil quasi anonym in die Rentenkasse einzahlen.

Alle Studierenden können weiterhin als sogenannter Werkstudent arbeiten. Damit dürfen sie bis zur Hälfte der Vollzeit arbeiten, müssen aber nicht in die Arbeitslosenversicherung, nicht in die gesetzliche Krankenversicherung und nicht in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen (vgl. §27 Abs. 4 SGB III).

Alle Werte in dieser Zusammenstellung entsprechen denen ab dem 1. Juli 2026.

Zu Fragen bezüglich der Rente verweisen wir ebenfalls auf den Artikel von Ulrich Weber [1].

Literatur

[1] Ulrich Weber. „Der Eintritt in den Ruhestand“. In: *vhw-Mitteilungen* 53.1 (2026).

Empfehlungen der Antragssicherungskommission

Alterssicherungskommission

Empfehlung 26

Die Kommission empfiehlt, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) ohne Opt-out-Möglichkeit in die GRV einzubeziehen und ihren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus abzuschaffen. Ausnahmen sollten nur noch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.

In der Folge erübrigt sich auch die gesonderte Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen im Übergangsbereich (Midijobs).

Ausgangslage

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sind versicherungspflichtig in der GRV. Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Opt-Out, die sehr oft genutzt wird. Zudem sind Arbeitnehmende auch von anderen Sozialbeiträgen und von der Einkommensteuer befreit, während die Arbeitgeber eine pauschale Abgabe entrichten. Der Gesetzgeber geht von einem fehlenden Sicherheitsbedürfnis aus, da diese Beschäftigungsverhältnisse lediglich einen Hinzuverdienst darstellen. Tatsächlich bergen Minijobs ein er-

hebliches Armutsrisiko, insbesondere für Frauen. Die Entgeltgrenze beeinträchtigt ihre Anreize, die Erwerbstätigkeit auszudehnen, wenn der Betreuungsbedarf der Kinder altersbedingt zurückgeht. Minijobs werden dadurch zur dauerhaften, sozial kaum abgesicherten Beschäftigungsform. Die Fehlanreize werden durch das Zusammenwirken zwischen dem Opt-out aus der GRV, Versicherungsfreiheit in den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung, Ehegattensplitting und begünstigter Familienversicherung in der GKV verstärkt.

Um den Übergang aus Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erleichtern, hat der Gesetzgeber zudem den Übergangsbereich (Midijobs) geschaffen. Für Beschäftigte mit einem Einkommen zwischen 603,01 Euro und 2.000 Euro erfolgt ein Beitragsrabatt in der Sozialversicherung, der jedoch keine verringerten Rentenanwartschaften zur Folge hat. Die Entlastung von Beiträgen wird als wenig zielgenau kritisiert, da sie nicht nach Stundenlohn oder Haushaltseinkommen differenziert. Zudem birgt sie Fehlanreize zugunsten einer begrenzten Teilzeitbeschäftigung und hat erhebliche Mindereinnahmen für die Sozialversicherung zur Folge.

Vorgeschlagene Maßnahme

Die Kommission schlägt vor, die Opt-out-Möglichkeit für Minijobs in der GRV zu beenden. Mit Rücksicht auf die Beschäftigungswirkungen und die Auswirkungen auf die Finanzen der Sozialversicherungszweige sowie das Steueraufkommen sollte der gesamte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sonderstatus von Minijobs abgeschafft werden. Lediglich für Schülerinnen und Schüler kann es

Ausnahmen geben, da bei ihnen keine Gefahr einer Vertretung der begrenzten Arbeitsmarktteilnahme besteht.

Die Kommission schließt sich damit den Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit und der Kommission zur Sozialstaatsreform an, die beitragsrechtliche Begünstigung von Minijobs zu reduzieren, diese verstärkt in die Sozialversicherung zu überführen und Anreize für die Ausübung einer vollzeithen Beschäftigung zu setzen.

In der Folge entfällt auch die Notwendigkeit für eine gesonderte Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen im Übergangsbereich (Midijobs).

Auswirkungen und Umsetzung

Die Maßnahme betrifft Personengruppen, die derzeit verstärkt geringfügig beschäftigt sind, insbesondere Studierende, Rentenbeziehende, Frauen im Erwerbsalter, sowie Beziehende von Grundsicherungsleistungen. Ihre Einbeziehung in die GRV ohne Opt-out-Möglichkeit trägt dazu bei, Armutsrisiken und geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu reduzieren.

Betroffen sind zudem Beschäftigte mit Einkommen im Übergangsbereich (Midijobs). Mit dem Wegfall des Übergangsbereichs würden Geringverdienende stärker mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Die Kommission betont jedoch, dass Umverteilung und eine kohärente Entlastung von Geringverdienenden im Steuerrecht und durch steuerfinanzierte Leistungen zielgenauer zu erreichen sind.

Die Maßnahmen können Erwerbsanreize stärken und über höhere Beiträge Mehreinnahmen in der GRV generieren.

Die Empfehlung ist sofort und ohne Übergangsfristen umsetzbar.

Literatur

- [1] „Empfehlungen der Alterssicherungskommission“. In: (Juni 2026). Hrsg. von Alterssicherungskommission. URL: <https://tinyurl.com/53je2yby> (besucht am 06.07.2026).

*vhw Bund
vgl. Kapitel „Abschaffung
der Minijobs für Studierende“*

Antrag des vhw an den Gewerkschaftstag 2022 des dbb

Antrag des vhw

Der Gewerkschaftstag möge beschließen:

Der dbb setzt sich dafür ein, dass für geringfügig entlohnte Beschäftigte die Möglichkeit beseitigt wird, nach § 6 Abs 1b SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden.

Begründung des vhw

Rentenansprüche erwachsen nicht nur aus der Höhe der in die Rentenkasse eingezahlten Beträge. Wichtig ist auch die Dauer der Einzahlungen in die Rentenkasse. So gibt es Änderungen bei der Rentenberechnung für Personen, die 5, 15, 35 oder 45 Jahre Beiträge eingezahlt haben. Aus

diesem Grunde ist es gerade auch für Personen, die eine längere Zeit als geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig sind, wichtig, möglichst lange in die Rentenkasse Beiträge einzuzahlen.

Wegen ihrer langen Ausbildungs- und Qualifizierungszeiten erhalten Akademiker häufig erst im Alter von 25 oder 30 Jahren ihren ersten Arbeitsplatz und können dann nur noch etwa vierzig Jahre lang in die Rentenversicherung einzahlen. Da wäre es wichtig, wenn Zeiten als geringfügig entlohnte Beschäftigte, etwa als Studentische und/oder Wissenschaftliche Hilfskraft hier existieren würden. Ein freiwilliger Verzicht ist kurzsichtig und appelliert

in falscher Weise auf einen kurzfristigen Vorteil, der aber finanziell sehr gering ist. Die Fürsorgepflicht gebietet es, diese Möglichkeit zu nehmen. Die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht konterkariert das Sozialsystem. Was diese Möglichkeit langfristig bedeutet, erkennt kaum jemand mehrere Jahrzehnte vor Rentenbeginn.

Beschluss des Gewerkschaftstags

Der Antrag wurde vom Gewerkschaftstag des Deutschen Beamtenbund angenommen und damit zu seiner eigenen Forderung gemacht.

Prof. Dr. Angela Thränhardt
Vorsitzende des vhw
Frauenausschusses

vhw Frauenausschuss hat sich konstituiert

Mit der Einrichtung eines Frauenausschusses hat der Bundesvorstand des vhw auf seiner Aprilsitzung in Fulda die Gleichstellungsarbeit im Verband strukturell gestärkt. Der Ausschuss kann nach der Satzung aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen und wählt eine Vorsitzende. Diese vertritt die Interessen der weiblichen vhw-Mitglieder mit Initiativ- und Antragsrecht gegenüber den Gremien des Verbandes. Zugleich nimmt sie als Frauenvertreterin des vhw die Vertretung des Verbandes in der dbb bundesfrauenvertretung wahr.

In die dbb bundesfrauenvertretung entsendet jede der 41 dbb-Mitgliedsgewerkschaften eine Frauenvertreterin und jede der sechzehn dbb-Landesfrauenvertretungen ihre Vorsitzende. Erstmals hat hier der vhw Sitz und Stimme. Bereits im März dieses Jahres war die Frauenvertretung des vhw beim Bundesfrauenkongress in Berlin vertreten. Die Mitgliedschaft in der bundesfrauenvertretung des dbb sichert den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Frauenvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften. Der dbb beamtenbund und tarifunion macht sich genauso wie der vhw für Angestellte und Beamte gleichermaßen stark.

Der Frauenausschuss des vhw konstituierte sich am 29. Juni 2026 im Rahmen einer Videokonferenz. Dieser Ausschuss hat z. Zt. folgen Mitglieder:

Prof. Dr. Angela Thränhardt (Vorsitzende), Chemnitz (Sachsen)
Jessica Bernert, Wismar (Mecklenburg-Vorpommern)
Waltraud Kriege-Weber, Kiel (Schleswig-Holstein)

Zur Vorsitzenden wurde Angela Thränhardt gewählt.



Abbildung 1: Die Mitglieder des Frauenausschusses.

Jessica Bernert, Angela Thränhardt, Waltraud Kriege-Weber (v.l.n.r)

Da noch zwei Plätze im Ausschuss unbesetzt sind, laden wir alle weiblichen vhw-Mitglieder ein, sich bei uns zu melden, wenn sie Interesse an einer Mitarbeit haben. Gemäß Satzung (§ 12 Abs. 2) schlagen die entsprechenden Mitgliedergruppen dem Bundesvorstand bis zu fünf Mitglieder für ihren Ausschuss vor, der sie wählt. Darüber hinaus sind alle vhw-Mitglieder aufgerufen, sich an der Arbeit des Ausschusses mit Ideen zu beteiligen und die eigenen Belange und Vorstellungen einzubringen. Die weibliche Perspektive in Wissenschaft und Forschung soll stets in den Blick genommen werden.

Über die Arbeit des Frauenausschusses im vhw und im dbb werden wir in den vhw-Mitteilungen berichten.

Zu erreichen sind wir über folgende Mail-Adresse: frauen@vhw-bund.de

Prof. Dr. Angela Thränhardt
Vorsitzende des vhw
Frauenausschusses

Der Bundesfrauenkongress 2026 – Jetzt oder nie: Frauen. Macht. Demokratie.

Einleitung

Alle fünf Jahre organisiert die dbb Bundesfrauenvertretung eine Großveranstaltung - den Bundesfrauenkongress. Am 20./21. März diesen Jahres war es wieder soweit, und es trafen sich knapp 400 Delegierte zur Wahl einer neuen Geschäftsführung und zur Verabschiedung zahlreicher Anträge, die die Arbeit der Bundesfrauenvertretung in den nächsten fünf Jahren bestimmen werden. Der vhw war erstmals mit gleich drei Teilnehmerinnen dabei: Prof. Dr. Angela Thränhardt als frischbenanntes Mitglied der dbb Bundesfrauenvertretung, Jessica Bernert, Hochschule Wismar, als stimmberechtigte Delegierte und Prof. Dr. Daniela Almeida-Streitwieser, Hochschule Reutlingen, als Gastdelegierte.

Am Freitag Vormittag standen zunächst die Wahlen auf dem Programm. Nach einem mitreißenden Vortrag wurde Milanie Kreutz in ihrem Amt als Vorsitzende der dbb Bundesfrauenvertretung bestätigt. Als ihre Stellvertreterin wurde Tanja Küsgens neu gewählt; die bisherige stellvertretende Vorsitzende Michaela Neersen trat nicht wieder an. Weiterhin wurden Valentina van Dornick, Sandra Schäfer, Martina Scherer und Synnöve Nüchter in die Geschäftsführung gewählt.

Über die Autorin

Prof. Dr. Angela Thränhardt, Vorsitzende des neu eingerichteten Frauenausschusses, ist Professorin für Theoretische Physik an der Technischen Universität Chemnitz. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich mit Vielteilchensimulationen sowie phononischen und photonischen Strukturen.

Neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit engagiert sie sich seit mehreren Jahren im vhw. Sie ist Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands mit Zuständigkeiten für Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilungen, Gleichstellung und Antidiskriminierung, stellvertretende Landesvorsitzende des vhw Sachsen sowie Mitglied des neu eingerichteten Frauenausschusses des Bundesverbandes. Den Leserinnen und Lesern der vhw mitteilungen ist sie durch regelmäßige Artikel bereits bekannt.

Seit Januar 2026 ist Frau Prof. Dr. Thränhardt zudem Mitglied der Bundesfrauenvertretung des dbb.

Am Freitag Nachmittag stand eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Parität ist eine Frage der Macht, der Gerechtigkeit und der demokratischen Qualität“ auf dem Plan. Hierzu waren zwei Bundesministerinnen geladen, Frau Dr. Stefanie Hubig (Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, SPD) und Frau Karin Prien (Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, CDU), zusätzlich der dbb Bundesvorsitzende Volker Geyer.¹



Abbildung 1: Die vom vhw entsandten Teilnehmerinnen, Jessica Bernert, Prof. Dr. Angela Thränhardt und Prof. Dr. Daniela Almeida-Streitwieser.

Nach Grußworten von Milanie Kreutz, Karin Prien, Dr. Stefanie Hubig und Volker Geyer sowie einem kurzen Wortgefecht über den unzureichenden Frauenanteil in der dbb Bundesleitung (18%) hielt Frau Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Leiterin des Fachgebiets Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Kassel, einen Impulsvortrag zum Thema „Parlamentarische Demokratie nur mit Frauen - Jetzt: Paritätische Sitzzuteilung“. Hier wurde die politische Repräsentation von Frauen in Deutschland als zentrale demokratiepolitische Herausforderung thematisiert. Ausgangspunkt waren aktuelle Zahlen zur Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, in dem Frauen trotz ihres Anteils von mehr als der Hälfte der Bevölkerung weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind, siehe die Tabelle 1.

¹Eine ausführliche Darstellung des ersten Tages des Bundesfrauenkongress findet sich auf der Webseite der Bundesfrauenvertretung (siehe [1]). An dieser Stelle werden nur einzelne Aspekte schlaglichtartig herausgehoben.

Tabelle 1: Frauenanteil im Deutschen Bundestag nach den Angaben des Impulsvortrags

Wahlperiode	Frauenanteil [%]	Bemerkung
1949-1987	<10	Bonner Republik
1987-1990	15	Bonner Republik
1990	20	Beginn Berliner Republik
seit 1998	ca. 33	langfristiges Niveau
2012-2017	36,5	bisheriger Höchstwert
2017-2021	30,7	deutlicher Rückgang
2021-2025	34,7	leichte Erholung
2025-2029	32,4	204 Frauen von 630 Abgeordneten

Der Frauenanteil korreliert merklich mit den vertretenen Fraktionen und deren Gewicht, beispielsweise fiel der bisherige Höchstwert von 36,5% in eine Wahlperiode ohne FDP-Fraktion im Bundestag; dies dürfte neben weiteren Faktoren zu dem vergleichsweise hohen Frauenanteil beigetragen haben. In der Tabelle wird deutlich, dass der Frauenanteil im Deutschen Bundestag seit vielen Jahren bei etwa einem Drittel stagniert.

Jessica Bernert

Jessica Bernert, Dipl.-Wirtsch.jur. (FH), ist Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Wismar. Sie engagiert sich seit vielen Jahren für Chancengleichheit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung von Frauen in Wissenschaft und Hochschule. Im vhw engagiert sie sich als Mitglied des neu gegründeten Frauenausschusses. Dort bringt sie ihre Erfahrungen aus der Hochschul- und Gleichstellungspraxis ein und setzt sich für die Sichtbarkeit von Frauen sowie für faire Entwicklungs- und Beteiligungschancen ein. Sie freut sich darauf, die Arbeit des Frauenausschusses aktiv mitzugestalten und neue Impulse für Gleichstellung und Teilhabe im vhw zu setzen.

Die Referentin argumentierte, dass die Ursachen für den niedrigen Frauenanteil in den Fraktionen der CDU/CSU, AfD und, soweit im Bundestag vertreten, FDP, nicht primär bei den Kandidatinnen selbst lägen, sondern in strukturellen Rahmenbedingungen des politischen Systems. Besonderes Augenmerk galt der Nominierungspraxis der Parteien, insbesondere bei Direktkandidaturen in Wahlkreisen. Diese führe nach Auffassung der Referentin dazu, dass Frauen bereits vor der eigentlichen Wahlentscheidung geringere Chancen auf politische Mandate hätten. Insbesondere sind für eine Direktkandidatur erhebliche finanzielle Mittel nötig, über die Männer mit größerer Wahrscheinlichkeit verfügen als Frauen; ausgehend vom Gutachten „Wahlkampffinanzierung“² zitierte die Rednerin hier Beträge zwischen 30T€ und 100T€.

Nach Auffassung der Referentin stellt die bestehende Unterrepräsentation von Frauen nicht nur ein Gleichstellungsproblem dar, sondern berührt auch Fragen der de-

mokratischen Legitimation. Wiederholt wurde auf Art. 3 GG (Gleichberechtigung), Art. 20 GG (Demokratieprinzip), Art. 21 GG (Parteien) und Art. 38 GG (Wahlgrundsätze) Bezug genommen.



Abbildung 2: Frau Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski von der Universität Kassel hält einen Impulsvortrag zum Thema „Parlamentarische Demokratie nur mit Frauen - Jetzt: Paritätische Sitzzuteilung“. Photo: dbb/Urban

Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags lag auf möglichen Reformansätzen. Vorgestellt wurden verschiedene Modelle eines paritätischen Wahlrechts, darunter paritätisch besetzte Wahllisten sowie Konzepte einer geschlechterparitätischen Mandatsverteilung. Frau Laskowski verwies dabei auf entsprechende Diskussionen in der Wahlrechtskommission des Deutschen Bundestages sowie auf Beispiele aus mehreren europäischen Staaten.

Unter Bezugnahme auf Äußerungen von Persönlichkeiten wie Jutta Limbach und Rita Süssmuth wurde abschließend die Forderung nach einer Reform des Wahlrechts bekräftigt. Die zentrale Botschaft des Vortrags lautete, dass eine gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Legitimation sei und deshalb stärker im Wahlrecht verankert werden müsse.

Im Anschluss an den Impulsvortrag diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Medien und Gewerkschaften über die Frage, wie die politische Repräsentation von Frauen gestärkt werden kann. Auf dem Podium saßen die Referentin des Impulsvortrags Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, die stellvertretende dbb-Bundesvorsitzende und Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung Milanie Kreutz, die Bundestagsabgeordnete Wolfgang Dahler (CDU), Ulle Schauws (Bündnis 90/Die Grünen) und Carmen Wegge (SPD) sowie der Journalist Holger H. Lührig.

Inhaltlich knüpfte die Diskussion unmittelbar an die zuvor vorgestellten Thesen an. Im Mittelpunkt standen die

²Dr. Elke Wiechmann, Prof. Dr. Lars Holtkamp, Fernuniversität Hagen

Ursachen der anhaltenden Unterrepräsentation von Frauen in Parlamenten, die Rolle der Parteien bei der Kandidatenaufstellung sowie mögliche rechtliche und politische Wege zu einer stärkeren gleichberechtigten Teilhabe. Dabei trafen wissenschaftliche Perspektiven, gewerkschaftliche Forderungen und parteipolitische Positionen aufeinander.



Abbildung 3: Die Teilnehmerinnen des Frauenkongresses

Nach einer inspirierenden öffentlichen Veranstaltung und einer kurzen Erholungspause traf man ... oder vielmehr frau ... sich um 19h wieder zur rauschenden Abendveranstaltung. Lassen sich solche Events oft eher dröge an, so wurde hier viele Stunden lang getanzt; vielfach entledigten sich die anwesenden Damen ihrer Schuhe, um dem Charakter der Festivität gerecht zu werden. Es war, kurz gesagt, ein rauschendes Fest, wie dbb und vhw es wohl selten gesehen haben.

Samstag – Anträge des vhw erfolgreich auf die Tagesordnung gebracht

Am Samstag trafen sich die Delegierten wieder, um über fast 300 Anträge zu befinden. Möglich wurde dies aufgrund der hervorragenden Vorstrukturierung durch die Geschäftsführung. Ein Gesamtüberblick über die Anträge ist nachzulesen unter www.dbb-frauen.de/artikel/dbb-frauen-loten-ihre-politik-neu-aus.html; hier soll es insbesondere um die vom vhw eingebrachten Anträge gehen.

Die fünf vhw-Anträge sind in Tabelle 2 aufgeführt. Alle Anträge waren zuvor auf der Vertreterversammlung/Sitzung des Bundesvorstands des vhw am 24./25. Oktober 2025 in Düsseldorf einstimmig beschlossen worden (jeweils 15/0/0). Im folgenden gingen die Anträge dann, zusammen mit 280 anderen, an die Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung, die als An-

tragsausschuss tätig wurde und am 8. Januar 2026 Empfehlungen zur Einstufung der Anträge aussprach. Diese können folgendermaßen lauten: Annahme, Annahme im Grundsatz, Arbeitsmaterial, Ablehnung. Eine Annahme durch den Bundesfrauenkongress bedeutet den Auftrag an die Bundesfrauenvertretung, in den nächsten fünf Jahren an der Verwirklichung des Antrags zu arbeiten. Hierzu ist z.B. auch nötig, dass der Antrag auf der bundespolitischen Ebene bearbeitbar ist; dies ist gerade im Hochschulbereich nicht immer der Fall.

Daniela Almeida-Streitwieser

Prof. Dr.-Ing. Daniela Almeida-Streitwieser ist Professorin an der Hochschule Reutlingen und Studiendekanin des Masterstudiengangs Umweltschutz. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen im Bereich Umwelttechnik, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz. Darüber hinaus engagiert sie sich in der Gleichstellungsarbeit der Hochschule Reutlingen als erste stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte. Damit verbindet sie wissenschaftliche Expertise mit hochschulpolitischem Engagement für Chancengleichheit, Vielfalt und faire Karrierewege. Im vhw bringt sie ihre Erfahrung aus Hochschule, Lehre und Gleichstellung als Delegierte ein.

Unser erster Antrag befasst sich mit dem Recht auf Sommerurlaub während der Schulferien. Die schwierige Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten im Hochschulbereich wurde in den vhw mitteilungen bereits ausführlich diskutiert [2]. Die Frage ist, wie das Thema am Besten anzugehen ist; der offensichtlichste Weg wäre sicher eine Harmonisierung von Schulferien und vorlesungsfreien Zeiten.

Da diesbezüglich jedoch trotz vieler Anläufe nichts erreicht werden konnte, wurde im vorliegenden Antrag des vhw die Bundesfrauenvertretung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Beschäftigte mit schulpflichtigen Kindern oder mit an die Schulferien gebundenen Partnerinnen und Partnern einen Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub während der Schulferien, davon mindestens zwei zusammenhängende Wochen während der Sommerferien, erhalten.

Wie auch bei den folgenden Anträgen wurde in der Diskussion während des Bundesfrauenkongresses klar, dass das Thema Hochschulen und die Situation der Beschäftigten in diesen, die sich in vielen Aspekten ja wesentlich von anderen Beamtinnen und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheidet, bisher nicht angemessen in der Bundesfrauenvertretung repräsentiert war. Insofern ist in der Annahme als Arbeitsmaterial ein guter erster Schritt zu sehen, dem Thema Wirksamkeit zu verschaffen.

Tabelle 2: Vom vhw eingebrachte Anträge zum 13. Bundesfrauenkongress des dbb

Nr.	Antrag	Votum	Antragstext	Begründung
1	Recht auf Sommerurlaub während der Schulferien	Annahme als Arbeitsmaterial	Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass an Hochschulen beschäftigte Eltern und Personen mit an Schulferien gebundenen Partner*innen das Recht auf mindestens vier Wochen Erholungsurlaub während der Schulferien, davon mindestens zwei zusammenhängende Wochen während der Sommerferien haben.	Schulferien und Studienjahr passen nicht zusammen. Vielfach versuchen Hochschulen, Urlaub nicht nur in der Vorlesungszeit, sondern auch in den Prüfungszeiträumen zu verhindern. Dadurch verbleiben den Beschäftigten dann im Extremfall nur wenige Tage Urlaub an schulfreien Tagen zwischen den Jahren. Dies ist nicht zumutbar und gesundheitsgefährdend. Das Recht auf Urlaub während der Schulferien sollte zudem nicht von Vorgesetzten abhängen.
2	Datenschutz für Angehörige von Beamtinnen und Beamten	Annahme als Arbeitsmaterial	Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass erwachsene beihilfeberechtigte Angehörige selbst über die Weitergabe ihrer medizinischen Daten entscheiden dürfen.	Kinder von Beamtinnen und Beamten sind in der Regel während eines großen Teils ihrer Ausbildung, auch wenn sie schon volljährig sind, beihilfeberechtigt und privat krankenversichert. Die Kehrseite ist, dass der Antrag auf Beihilfe von dem/der Beihilfeberechtigten zu stellen ist. Einen Schutz privater medizinischer Daten vor elterlicher Einsicht gibt es dabei nicht. Für erwachsene Menschen scheint dies unangemessen. Das gilt auch für beihilfeberechtigte Ehepartner*innen.
3	Hygieneartikel am Arbeitsplatz für Beschäftigte im öffentlichen Dienst	Annahme in Verbindung mit Antrag 179	Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass an allen Arbeitsplätzen des öffentlichen Dienstes Artikel der Damenhygiene zugänglich sind. Ebenso sind diese in den Hochschulen und Schulen Studierenden und SchülerInnen zugänglich zu machen.	Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge erhöht die Zurverfügungstellung von Hygieneartikeln in Universitäten die Teilhabe von Frauen an der Wissenschaft. Sie verhindert zudem Periodenarmut. Zudem ist nicht einzusehen, dass Toilettenpapier und Pflaster zur Verfügung stehen, Damenhygieneartikel jedoch nicht.
4	Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie (EU/2023/970) in nationales Recht sowie Recht der Bundesländer	Annahme	Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die EU-Entgelttransparenzrichtlinie von Bund und Ländern angemessen umgesetzt wird, insbesondere auch im Hinblick auf W-besoldete Beamtinnen und Beamte.	Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie muss bis Juni 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Landesbeamtinnen und -beamtinnen müssen hierbei die Länder aktiv werden und die Richtlinie in Landesrecht umsetzen. Bisher sind weder vom Bund noch von den Ländern entsprechende Bemühungen bekannt, Niedersachsen verneint in einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Landtag ^a sogar explizit die Umsetzung in Landesrecht. Beamtinnen und Beamten werden hierdurch garantierte Rechte vorenthalten.
5	Geschlechtergerechtigkeit bei der W-Besoldung	Annahme im Grundsatz	Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich für ein Ende geschlechterbedingter Verdienstunterschiede im Rahmen der W-Besoldung einzusetzen sowie die Unterstützung des dbb hierfür einzufordern. Der dbb wird aufgefordert, sich aktiv für die Vermeidung eines Gender Pay Gaps im Rahmen der W-Besoldung einzusetzen.	Seit vielen Jahren gibt es Hinweise, dass sich im Bereich der Leistungszulagen bei der W-Besoldung ein Gender Pay Gap aufbaut. Die dbb Frauen stehen unter anderem für ein Ende geschlechterbedingter Verdienstunterschiede, bisher sind aber weder dbb noch dbb Bundesfrauenvertretung in diesem Bereich ausreichend in Erscheinung getreten. Zunächst müssen hier in allen Bundesländern die relevanten Daten erhoben werden, um dann politisch gegen ein Ende der Verdienstunterschiede tätig zu werden. Insbesondere zeichnet sich ab, dass weder Bund noch Länder die EU-Entgelttransparenzrichtlinie angemessen umsetzen; hier ist politische Arbeit des dbb und der dbb Bundesfrauenvertretung erforderlich.

^aAnfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am 10.07.2025 - Drs. 19/7751

Ein weiterer Antrag widmet sich dem Datenschutz von Angehörigen von Beamtinnen und Beamten. Ziel ist es, sicherzustellen, dass medizinische Daten von Familienangehörigen nicht vom Beihilfeberechtigten eingesehen werden müssen, wie das augenblicklich bei Beihilfeantragstellung der Fall ist. Auch hier konnten wir eine Annahme als Arbeitsmaterial erreichen.

Gemeinsam mit dem Sächsischen Beamtenbund wurde drittens ein Antrag zur Bereitstellung von Damenhygieneartikeln an Arbeitsplätzen des öffentlichen Dienstes sowie an Hochschulen und Schulen eingebracht. Der Antrag verweist auf die Bedeutung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Hygieneartikeln für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Berufs- und Bildungsleben. Mit dem Antrag 178 „Kostenlose Bereitstellung von Menstruationshygieneprodukten in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen“ des Bayerischen Beamtenbunds war noch ein weiterer Antrag mit der gleichen Zielstellung eingegangen, und wir konnten hier eine Annahme erreichen.

Unsere letzten beiden Anträge befassen sich mit Lohngerechtigkeit. Antrag 4 fordert die angemessene Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie durch Bund und Länder. Diese war bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht zu überführen. Der vhw fordert Bund und Länder im Antrag zudem auf, dabei ausdrücklich auch die Situation von W-besoldeten Professorinnen und Professoren zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht dürfen die durch die Richtlinie vorgesehenen Transparenz- und Auskunftsrechte nicht durch Verzögerungen bei der Umsetzung ausgehöhlt werden. In-

zwischen ist dies allerdings bereits passiert, die Frist zur Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie ist verstrichen und es liegt bislang nicht einmal ein Referentenentwurf vor [3]. Rechtlich spricht vieles dafür, dass sich Beschäftigte in bestimmten Konstellationen unmittelbar auf einzelne Bestimmungen der Richtlinie berufen können [4]; die genauen rechtlichen Folgen der Fristüberschreitung werden noch zu klären sein. Mit der Annahme des Antrags durch den Bundesfrauenkongress gelang jedenfalls eine Stärkung unseres Anliegens, der Verzögerungstaktik der Bundesregierung und der 16 Landesregierungen entgegenzuwirken.

Ergänzt wurde dies durch einen Antrag zur Geschlechtergerechtigkeit in der W-Besoldung. Der vhw weist darauf hin, dass es seit Jahren – trotz unzureichender Datenlage – Hinweise auf geschlechtsspezifische Unterschiede bei Leistungsbezügen und Zulagen im Hochschulbereich gibt, siehe dazu auch den Artikel in den vhw mitteilungen [5]. Um wirksame Maßnahmen entwickeln zu können, fordert der Verband zunächst eine systematische Datenerhebung und anschließende politische Schritte zur Beseitigung möglicher Benachteiligungen. Hier erreichten wir eine Annahme im Grundsatz, das Thema wird in der Bundesfrauenvertretung intensiv weiterzuverfolgen sein.

Mit diesen Anträgen machte der vhw deutlich, dass Gleichstellungspolitik nicht bei allgemeinen Zielsetzungen stehen bleiben darf, sondern konkrete Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen, Besoldung, Datenschutz und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben muss.

Literatur

- [1] Milanie Kreutz. *Parität ist eine Frage der Macht, der Gerechtigkeit und der demokratischen Qualität*. Hrsg. von dbb bundesfrauenkongress 2026. 20. März 2026. URL: <https://tinyurl.com/3ahr9exp> (besucht am 09.07.2026).
- [2] Angela Thränhardt. „Über die Vereinbarkeit von Schulferien und universitärer Lehre“. In: *vhw-Mitteilungen* 51.2 (2024), S. 14–18. URL: <https://tinyurl.com/zkxt93dp> (besucht am 09.07.2026).
- [3] Tina Groll. *Deutschland reißt EU-Frist zur Entgelttransparenz*. Die Zeit. 29. Mai 2026. URL: <https://tinyurl.com/4cxe6wct> (besucht am 09.07.2026).
- [4] Amelie Sittenauer. *Sie wollten der Richtlinie sämtliche Zähne ziehen*. taz. 4. Juni 2026. URL: <https://tinyurl.com/cukbxfhf> (besucht am 09.07.2026).
- [5] Angela Thränhardt. „W-Besoldung und Gender Pay Gap – 16 Länder und der Bund“. In: *vhw-Mitteilungen* 53.1 (2026), S. 30–36. URL: <https://tinyurl.com/m6cwxbxm> (besucht am 09.07.2026).

Stefanie Voigt
Vorsitzende des vhw
Senioren Ausschusses

Senioren Ausschuss des vhw gebildet



Einladung zum Austausch per Zoom-Konferenz mit allen Seniorinnen und Senioren des vhw

Der Bundesvorstand hat auf seiner letzten Sitzung im April in Fulda die Einrichtung eines Seniorenausschusses beschlossen und als Mitglieder Stefanie Voigt (Mecklenburg-Vorpommern), Wilhelm Mixa (Bayern) und Ulrich Weber (Schleswig-Holstein) gewählt.

Gemäß Satzung hat der nunmehr gegründete Seniorenausschuss auf seiner ersten Sitzung einstimmig Stefanie Voigt als Vorsitzende gewählt und gemeinsam beraten, welches die dringendsten Aufgaben und Probleme unserer Senioren-Mitgliedergruppe im vhw sind.

Wichtig ist uns der Austausch mit allen Ruheständlern im vhw und denjenigen, die in den nächsten Jahren ihren aktiven Dienst beenden werden. Dazu wollen wir zu einer ersten **Zoomkonferenz zum Beginn des Jahres 2027** einladen.

Wir bitten um Anmeldung bzw. Interessenbekundung per Mail an die Adresse:

senioren@vhw-bund.de

für einen gemeinsamen Austausch und eine Ideensammlung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele von Ihnen an die benannte E-Mail-Adresse schreiben würden, um somit eine Einladung erhalten zu können.

Viele Fragen und Probleme von A-Z sollen bei dieser ersten Zusammenkunft innerhalb des vhw besprochen werden. Themen können sein: Beihilfe; Pflegeversicherung; nicht anerkannte Ausbildungszeiten bei Akademikern für die gesetzliche Rente; ruhegehaltsfähige Dienstzeiten oder Kontakte der Ruheständler untereinander.

Schon jetzt hat sich der Seniorenausschuss mit möglichen wissenschaftsspezifischen Ruhestandsproblemen beschäftigt, die evtl. vom vhw als Antrag zum dbb-Gewerkschaftstag im nächsten Jahr gestellt werden könnten. Dazu zählt insbesondere, dass Stipendien nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Auch wollen wir versuchen, Ruheständlern für Themen rund um die Beihilfe, die Pflege o. ä. m. durch interne Unterstützung Hilfe anzubieten, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.



Abbildung 1: Die Mitglieder des Seniorenausschusses.
Ulrich Weber, Stefanie Voigt, Wilhelm Mixa (v.l.n.r)

Vorstellungen dafür und vieles mehr sollen bei unserer gemeinsamen Zusammenkunft per Internet besprochen werden.

Da der Seniorenausschuss bis zu fünf Mitglieder haben kann, bislang aber erst drei gewählt wurden, bitten wir alle, die Interesse daran haben, in diesem Ausschuss mitzuwirken, sich möglichst bald bei uns zu melden.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und lebhaftes Diskussion.

Seniorenausschuss vhw
Stefanie Voigt

vhw jetzt in der Bundesseniorenvertretung des dbb vertreten

vhw Seniorenausschuss

Wie können Mitglieder in der Gewerkschaft gehalten werden, die vor dem Ruhestand stehen? Auch mit dieser Frage hat sich die Hauptversammlung der dbb Bundesseniorenvertretung im April in Berlin beschäftigt. Durch das Bestreben unseres Bundesvorsitzenden ist der vhw jetzt auch in der Bundesseniorenvertretung des dbb vertreten und wurde von den dortigen Mitgliedern sehr willkommen geheißen. Nunmehr können auch die spezifischen Fragen und Anregungen der Ruheständler aus Hochschule- und Wissenschaft auf breiter Basis Gehör finden und ihre Expertise kann in die Arbeit der Bundesseniorenvertretung einfließen.

Die dbb Bundesseniorenvertretung ist der Zusammenschluss der Seniorenvertretungen aus 41 Mitglieds-gewerkschaften des dbb Beamtenbund und Tarifunion. Die dbb Bundesseniorenvertretung fungiert als zentrale Vertretung der gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen von Mitgliedern im Ruhestand (mit Versorgung oder mit Rente). Die Hauptversammlung tagt zweimal jährlich, im Jahr des Bundesseniorenkongresses einmal. Sie berät und beschließt über aktuelle Fragen der Seniorenarbeit sowie über den jährlichen Haushalt. Mitglieder dieses Gremiums sind die Geschäftsführung sowie die Vorsitzenden der Seniorenvertretungen der Landesbünde und der Mitglieds-gewerkschaften des dbb.

Auf der Hauptversammlung im April 2026 waren die verschärften Angriffe auf das Berufsbeamtentum im Zusammenhang mit den anstehenden Reformen im Bereich Rente, Pflege und Gesundheit ein wichtiges Thema. Unter den zahlreichen Vorschlägen zu den notwendigen Reformen in den Bereichen Rente, Gesundheit und Pflege tauchten derzeit auch immer wieder Forderungen auf, die ange-

lichen „Privilegien von Beamten“ einzuschränken. Den sich verschärfenden Angriffen auf das Berufsbeamtentum wird der dbb faktenbasiert entgegentreten, bekräftigte Volker Geyer: „Wir werden uns dem entgegenstellen.“ „Aber Beamtenbashing kommt einfach gut an“, meinte Geyer und hob hervor, dass die Beamtenbesoldung laut mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren eben nicht amtsangemessen sei.

Um diesen Bestrebungen des Beamtenbashing gemeinsam Entgegentzutreten, ist es daher umso wichtiger, möglichst alle Ruheständler im dbb zu halten. Ein umfangreicher Maßnahmenkatalog aus den Mitgliedsverbänden wurde dazu in der Hauptversammlung vorgestellt.

Zu den Vorschlägen zählt u. a.:

- Bereich Bildung:
 - IT- Schulung
 - Gesundheitsprävention im Alter
 - Seminare zu: Vorbereitung auf den Ruhestand; Erben; Finanzen; Grundstücksübertragung; Pflege
- Finanzielles:
 - verminderte Mitgliedsbeiträge
 - Freizeitunfallversicherung als Mitglied im Ruhestand

und vieles mehr.

Die anstehenden Aufgaben sind vielfältig und der Seniorenbeirat des vhw wird sich besonders der Stärkung der Mitgliedsgruppe der Seniorinnen und Senioren innerhalb des vhw annehmen.

Über Ihre Anregungen, Fragen und Vorschläge würde ich mich freuen. Senden Sie diese gerne per Mail an: senioren@vhw-bund.de.

Prof. Dr. Manfred Krüger, vhw Mecklenburg-Vorpommern

Altersversorgung - Regeln und Ausnahmen für die neuen Bundesländer



Einleitung

In der letzten Ausgabe der vhw-Mitteilungen [1] informierte Ulrich Weber über die Altersversorgungssysteme, die insbesondere die im Hochschul- und Wissenschaftsbereich Beschäftigten betreffen. Dabei ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass für diese Beschäftigten meist Mischformen der Altersversorgung gelten. Wie zu lesen ist, gilt kaum noch die alte Regel, wonach die Angestellten bzw.

Tarifbeschäftigten in ihrem Ruhestand ausschließlich die klassische Altersrente der Deutschen Rentenversicherung und die Beamtinnen und Beamten die Versorgung durch den jeweiligen Dienstherrn erhalten.

Auf ca. 13 Seiten gelingt es Ulrich Weber das relativ komplizierte System der Altersversorgung verständlich zusammenzufassen. Dabei konzentriert er sich auf die allgemein geltenden Regeln. Wertvolle Hinweise sind darin inbegriffen. Aber es sind noch ein paar nicht genannte Dinge insbesondere für Hochschulbedienstete von Bedeutung, die ihren Berufsweg im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben.

Im Abschnitt 6 (Beamtinnen und Beamte) weist Ulrich Weber auf wesentliche rechtliche Grundlagen zur Versorgung der Beamtinnen und Beamte hin. Am Beispiel des Schleswig-Holsteinischen Beamtenversorgungsgesetzes (SHBeamtVG) beschreibt er unter welchen Voraussetzungen und wie sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Rechtliche Besonderheiten

Während das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes regelt, gelten für die einzelnen Bundesländer ähnliche aber im Detail abweichende Vorschriften. Das trifft besonders für die neuen Bundesländer zu.

Im Allgemeinen berechnet sich die Höhe der Versorgung aus dem Produkt des Ruhegehaltssatzes (1,79375%), den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und dem ruhegehaltfähigen Gehalt der letzten zwei Dienstjahre. Wer beispielsweise dreißig ruhegehaltfähige Dienstjahre und ein monatliches Endgehalt von 5.000,00 € nachweisen kann, erhält Versorgungsbezüge in Höhe von mtl. 2.690,62 €, also 53,8125% des Endgehaltes. Erst mit vierzig ruhegehaltfähigen Dienstjahren wird ein Maximum an Versorgung erreicht (71,75% des Gehalts).

Welche Dienst- und Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig gelten, ist in den jeweiligen Landesgesetzen definiert. Diese sind – wie Ulrich Weber es bemerkt – weitestgehend gleich. Einige Landesbeamtenversorgungsgesetze orientieren sich am Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG).

Von besonderer Bedeutung sind dabei die ruhegehaltfähigen Zeiten, in denen die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben.

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten findet man beispielsweise im Landesbeamtenversorgungsgesetz M-V im § 67 Abs. 2 folgendes:

„Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“ [1]

Eine Abweichung von der allgemeinen Regel bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit dieser Zeiten ist von Bedeutung.

Ein kleines Detail im § 4 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG M-V hat es in sich. Im Abschnitt II „Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag“ steht:

„Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder

nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamte oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.“

Somit gilt für Betroffene der neuen Bundesländer, dass keine Zeiträume vor dem 3.10.1990 berücksichtigt werden! Fast wortgleiche Formulierungen findet man im Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz [2], im Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin [3], im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz [4], im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt [5]) sowie im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz [6].

Insbesondere sind davon beispielsweise Professorinnen und Professoren betroffen, die sich inzwischen im Ruhestand befinden.

Da maximal zehn Jahre hauptberufliche Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, sind davon vor allem die Professorinnen und Professoren betroffen, die im Herbst 1990 oder kurz danach in ihr Amt berufen wurden. Die entsprechenden Verbeamtungen erfolgten und erfolgen in der Regel vor dem 50. Lebensjahr. Im Allgemeinen werden Professorinnen und Professoren wegen des langen Qualifizierungsweges erst um das vierzigste Lebensjahr herum berufen. Die Berufung in eine Juniorprofessur erfolgt etwas früher, um das 35. Lebensjahr. [7]

Die Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Zeiten konnte bzw. kann im Extremfall bis zu zehn Jahre betreffen. Bei einem Ruhegehaltssatz von 1,79375% ergibt sich allein dadurch ein mögliches Versorgungsdefizit von bis zu 18% des ruhegehaltfähigen Gehalts der letzten zwei Dienstjahre! Erfolgte die Berufung in das Professorenamt z. B. 1991 vor dem 50. Lebensjahr, dann traten die Betroffenen etwa ab 2006 nach 15 Jahren Dienstzeit im Amt in den wohlverdienten Ruhestand. Aufgrund nicht anzuerkennender Vordienstzeiten bekamen bzw. bekommen sie theoretisch nur ca. 27% der letzten Bruttodienstbezüge, praktisch sind es aber 35% (Mindestversorgung).

Mit jedem Kalenderjahr verringerte sich die Wirkung der o. g. Klausel für Erstberufene. Die nach dem Jahre 2000 Berufenen sind davon praktisch nicht mehr berührt.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken sei bemerkt, dass die Professorinnen und Professoren meist eine gemischte Altersversorgung erhalten. Hierzu gehört u. a. die gesetzliche Altersrente. Vor der Berufung wurden bzw. werden häufig versicherungspflichtige Tätigkeiten absolviert. Diese sind bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Die rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten begleiteten bzw. begleiten den relativ langen Qualifikationsweg. Sie waren aber keine „Herrenjahre“ sondern „Lehrjahre“. Das Gehalt war in dieser Phase meist nicht besonders hoch. Die Zuordnung der für die Berechnung der Altersrente wichtigen Rentenpunkte entspricht dem jeweiligen Gehalt. Die sich aus dieser Tatsache ergebende Gesamtpunktzahl war und ist aber eher gering.

Literatur

- [1] Dr. Ulrich Weber. „Der Eintritt in den Ruhestand“. In: *vhw-Mitteilungen* 53.1 (2026).
- [2] Landtag Brandenburg. *Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz - BbgBeamtVG)*. 20. Sep. 2013. URL: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbeamtvg> (besucht am 10.06.2026).
- [3] Abgeordnetenhaus von Berlin. *Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)*. 21. Juni 2011. URL: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-NNLBE000047F0> (besucht am 10.06.2026).
- [4] Sächsischer Landtag. *Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsGVBl. S. 467, 510)*. 6. Juni 2023. URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20123#p5> (besucht am 10.06.2026).
- [5] Landtag von Sachsen-Anhalt. *Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt – (LBeamtVG LSA)*. 30. Apr. 2026. URL: <https://tinyurl.com/3s86bb82> (besucht am 10.06.2026).
- [6] Thüringer Landtag. *Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG)*. 17. Feb. 2022. URL: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-NNLTH00003815> (besucht am 10.06.2026).
- [7] academics GmbH. *Zahlen und Fakten: Chancen auf einen Lehrstuhl im Überblick*. 31. Dez. 2024. URL: <https://tinyurl.com/2v6n5w8p> (besucht am 19.07.2026).

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Hochschulrechts und des Rechts der Graduiertenförderung des Bundes

vhw Bund

Der Verband Hochschule und Wissenschaft dankt dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) für die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme. Wir sehen die geplante Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes als Konsequenz der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 als einen folgerichtigen Schritt an. Insofern stimmen wir mit den Zielen und der vorgeschlagenen Umsetzung der Gesetzesänderungen im Referentenentwurf unter den gegebenen Umständen vollständig überein. Gleichwohl vertreten wir zumindest aus der Retrospektive die Meinung, dass sich die damals beschlossenen Verlagerungen von Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Bundesländer im Zusammenhang mit der Wissenschaft überwiegend als unvorteilhaft erwiesen haben.

So wurde als aktuelles Beispiel vor der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 durch §53 des Hochschulrahmengesetzes ein einheitlicher Begriffsrahmen für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschrieben. Die Bundesländer haben jedoch inzwischen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, in ihren Landeshochschulgesetzen von den rahmenrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes abzuweichen. Als Konsequenz gilt etwa seit dem Jahr 2025 nach §44 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes folgende Begriffsbestimmung: „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre, ins-

besondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, und Krankenversorgung oder denen als Ärztinnen und Ärzten Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen.“ In Schleswig-Holstein hingegen wird laut §68 des dortigen Hochschulgesetzes, ähnlich den ursprünglichen Vorgaben des § 53 des Hochschulrahmengesetzes, lediglich gefordert, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu erbringen haben. Demzufolge sind mittlerweile zwischen den Bundesländern sogar die Personalgruppen in den Hochschulen nicht mehr unmittelbar vergleichbar. Obgleich geplante noch wesentlichere Abweichungen von der ursprünglichen Legaldefinition des Hochschulrahmengesetzes im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abgewendet werden konnten, hat sich herausgestellt, dass diese fehlende begriffliche Einheitlichkeit z. B. die aktuellen Bestrebungen nach Modernisierung der Personalstrukturen und Schaffung neuer Personalkategorien im Wissenschaftsbereich erschweren kann.

Als weiteres und bereits länger bekanntes Negativbeispiel lässt sich die landesrechtliche Ausgestaltung der W-Besoldung anführen, die erhebliche Unterschiede in der Attraktivität des Berufs der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers zwischen den einzelnen Bundesländern hervorgerufen hat. Allgemein haben wir festgestellt, dass die durch die Föderalismusreformen bedingte Vielzahl an uneinheitlichen Vorschriften im Wissenschaftsbereich dem auch mit dem Referentenentwurf dieses Gesetzes verfolgten Ziel des Bürokratierückbaus und der Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung genau entgegenwirkt.

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

vhw Bund

Einleitung

Der Verband Hochschule und Wissenschaft begrüßt, dass die Gesetzesnovelle zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) durch die Anhörung der Verbände jetzt eingeleitet wurde. In dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) sind bereits einige Ergebnisse der Evaluation aus dem Jahr 2022 in Verbesserungen umgesetzt worden. Allerdings wurden nach aktuellem Stand noch nicht alle darin aufgezeigten Missstände adressiert. Bezüglich weiterer notwendiger Maßnahmen, insbesondere der Aufhebung der weiterhin vorgesehenen weitgehenden Tarifsperre, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum vorherigen Referentenentwurf aus dem Jahre 2023 und nehmen hier lediglich zu den aktuell geplanten Gesetzesänderungen Stellung.

Der vhw erwartet, dass mit einer Umsetzung dieses Referentenentwurfs die Verlässlichkeit und Transparenz des Qualifizierungswegs für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhöht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden könnte, wobei die besonderen Bedürfnisse der Frauen nach Planungssicherheit in erhöhtem Maße beachtet würden. Bessere Planbarkeit und größere Sicherheit sollten zu einer Attraktivitätssteigerung wissenschaftlicher Betätigung auch dann führen, wenn diese nur vorübergehend ausgeübt werden kann.

Der aktuelle Wandel der Arbeitsbedingungen im Wissenschaftsbereich, der z. B. in dem Positionspapier des Wissenschaftsrats zu den Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem aus dem Jahr 2025 thematisiert wird, kann nicht allein mit diesem Gesetz bewerkstelligt werden. Doch das Gesetz könnte in der vorgesehenen Form einen wesentlichen Baustein hierzu bilden.

- Der vhw erkennt in diesem Gesetzesentwurf die Einführung eines Vorrangs der Qualifizierungsbefristung gegenüber der Drittmittelbefristung als besonders wichtige Neuerung.
- Dass die Pflege als neuer Tatbestand in die Gründe für eine Verlängerung der Qualifizierungsbefristung aufgenommen wird, gibt ihr die gesellschaftlich notwendige Bedeutung.
- Die Streichung der Sonderregelungen für die Medizin

und Verweisung in das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) ist zu begrüßen.

- Die Verlängerung der maximalen Gesamtlaufzeit der Verträge für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ist zu begrüßen.
- Darüber hinaus begrüßt der vhw die diversen textlichen Eingriffe wie Vereinfachungen und neue Gliederungen.

vhw-Positionen zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

1. Einfügung des neuen Satzes 2 in §2 Abs. 1: Der vhw begrüßt, dass Satz 1 auch auf Postdocs übertragen wird.
2. Streichung des zweiten Halbsatzes in §2 Abs. 1 Satz 2: Der vhw hält die Streichung der Übertragbarkeit von nicht genutzter Qualifizierungszeit vor der Promotion für akzeptabel.
3. Streichung der Sonderregelungen für die Weiterbildung in der Medizin im ehemaligen §2 Abs. 1 Satz 2: Die Weiterbildung in der Medizin gehört auch nach Ansicht des vhw nicht in das WissZeitVG.
4. Festlegung der Mindestdauern von Arbeitsverträgen durch Einfügung des neuen Satzes 4 in §2 Abs. 1: Der vhw begrüßt die Festlegung von Mindestlaufzeiten für die Arbeitsverträge in beiden Qualifizierungsphasen.
5. Neue Gliederung des Satzes 5 in §2 Abs. 1 durch Nummern: Die neue Gliederung macht das Gesetz leichter lesbar und zitierbar.
6. Einfügung der neuen Nummer 3 in §2 Abs. 1 Satz 5: Der vhw begrüßt die Aufnahme dieser neuen Nummer 3, durch die die Pflegezeit der Erziehungszeit gleichgestellt wird.
7. Einfügung des neuen Satzes 6 in §2 Abs. 1: Der vhw ist der Ansicht, dass hier eine Ergänzung notwendig ist, damit klargestellt wird, dass auch Neuverträge – an der bisherigen oder einer anderen Hochschule – möglich sind, um die maximale Qualifizierungszeit zu nutzen. Deshalb sollte der Wortlaut folgendermaßen geändert

werden: „Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen und Neuabschlüsse eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.“

8. Einfügung des neuen Satzes 7 in §2 Abs. 1: Der vhw ist der Ansicht, dass hier eine Klarstellung notwendig ist. Eine Befristung nach diesem Absatz sollte nur für hauptberufliche Arbeitsverhältnisse zulässig sein. Der Mindestumfang eines Viertels darf nur für den Fall gelten, dass nebenher ein Stipendium existiert oder ein Referendariat absolviert wird (z. B. in den Rechtswissenschaften durchaus üblich) oder Vergleichbares mehr.
9. Neufassung des §2 Abs. 2: Der vhw begrüßt den Vorrang der Qualifizierungsbefristung im Referentenentwurf und sieht hierin eine bedeutende Verbesserung des gegenwärtigen Gesetzes.
10. Neue Formulierung des §2 Abs. 3 Satz 1: Es handelt sich um eine zu begrüßende Klarstellung.
11. Einfügung des Absatzes 3a in §2: Der vhw begrüßt, dass Beschäftigten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft und vergleichbare auch nicht auf die sachgrundlose Befristung gemäß §14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) angerechnet werden.
12. Änderung des §6: Der vhw begrüßt die Erhöhung der Befristungsmöglichkeit für studentische Beschäftigung auf acht Jahre, da sie vielen Studierenden ermöglichen wird, ihr Studium bis zum Ende auf diese Weise zu finanzieren.
13. Änderung des §7: Der vhw ist der Ansicht, dass hiermit ein ausreichend langer Vertrauensschutz für alle gegeben wird, die befristete Verträge nach dem bisherigen Gesetz erhalten haben.
14. Änderung des §8: Der vhw begrüßt diese Festlegung einer nächsten Evaluation, auch wenn es sich um einen sehr langen Zeitraum handelt. Doch da beide Qualifizierungsphasen sechs Jahre dauern können, ist es sinnvoll, erst nach sechs Jahren die Evaluation vorzunehmen. Aufgenommen werden sollte eine Frist, bis zu der ein zugehöriger Evaluationsbericht abzugeben ist. Die letzte Evaluation sollte 2020 erfolgen, doch der Bericht wurde erst im Mai 2022 veröffentlicht. Eine Verzögerung von mehr als einem Jahr ist i. Allg. nicht zu vertreten.

Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

1. Einfügung des Satzes 2 in §1: Da sich das ÄArbVtrG zukünftig auch auf die wissenschaftliche Qualifizierung in einem medizinischen Spezialgebiet beziehen wird, ist

die Einfügung des Satzes 2 notwendig. Der vhw schlägt vor, gesetzlich festzuhalten, dass für die wissenschaftliche Qualifizierung ein entsprechender Freiraum in der bezahlten Arbeitszeit zur Verfügung stehen muss, da diese nicht nur aus der praktischen Arbeit bestehen kann.

2. Einfügung des §1a: Die Einfügung ist notwendig, da es sich um ein Spezialgesetz handelt und im Arbeitsvertrag deutlich werden muss, dass nicht das allgemeine, sondern das spezielle Gesetz zur Anwendung kommt.
3. Änderung von §1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1: Der vhw begrüßt diese Klarstellung, die im WissZeitVG zumindest teilweise bereits früher aufgenommen wurde.
4. Änderung von §1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3: Der vhw begrüßt diese Präzisierung des bisherigen Textes.
5. Änderung von §1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 5: Der vhw begrüßt diese Ergänzungen.
6. Einfügung der Nummer 6 in §1 Abs. 4 Satz 1: Auch diese Regelung wird sinnvollerweise aus dem WissZeitVG übernommen.
7. Einfügung des neuen Absatzes 4a in §1: Die Neuaufnahme dieses Absatzes ist notwendig, weil die Sonderregelungen für die Medizin aus dem WissZeitVG gestrichen wurden.
8. Neuformulierung des bisherigen §1 Abs. 7 als Abs. 6: Der vhw begrüßt die Klarstellung, dass hier wie in der Medizin eine zeitlich und inhaltlich strukturierte Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und -therapeuten gemeint ist. Im Gesetzestext sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „... die Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten im Rahmen ...“.

Begründungen zu den vhw-Positionen zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Zu 7.: Einfügung des neuen Satzes 6 in § 2 Abs. 1

Bislang nicht beachtet wurde folgendes Problem im Gesetzestext: Nach §2 Abs. 5 verlängert sich die Dauer von Arbeitsverträgen aufgrund der dort genannten Gründe. Wie eine Anfrage an das damalige Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ergab, sah dieses es als sinnvoll an, dass eine solche Verlängerung auch für die Gesamtbefristungsdauer Gültigkeit besitzt. Jedoch legten mehrere Hochschulen den Gesetzestext wörtlich aus. So hat eine Beschäftigte ihren nach §2 Abs. 1 befristeten Arbeitsvertrag auslaufen lassen und musste sich dann einer langwierigen Behandlung ihrer Krankheit unterziehen, während der sie laut ärztlichen Attesten nicht arbeitsfähig war. Hätte sie diese Krankheitszeit während eines laufenden Arbeitsvertrages absolviert, hätte sich dieser immer

weiter verlängert. So allerdings hat die Universität nach erfolgter Gesundung keine weitere Qualifizierungsbefristung mehr durchgeführt. Da für die Berechnung der Maximalzeit auch Promotionszeiten ohne Beschäftigung angerechnet wurden, war die Befristungsmöglichkeit zeitlich überschritten.

Gleichermaßen wurde von Hochschulen teilweise bezweifelt, dass nach dieser gesetzlichen Regelung an einer anderen Hochschule weitere befristete Arbeitsverträge nach § 2 Abs. 1 innerhalb der maximalen Gesamtbefristungszeit geschlossen werden dürfen. Auch hier wurden Arbeitsverträge von der zentralen Verwaltung mit Verweis auf den Wortlaut des Gesetzes verweigert.

Der vhw regt an, dass diesbezüglich eine Klarstellung des Gesetzes vorgenommen wird, indem eindeutig vorgeschrieben wird, dass alle in § 2 Abs. 5 genannten Gründe, die zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages (Nachgewährung) führen, auch die maximal zur Verfügung stehende Qualifizierungszeit verlängern. Damit wäre nach einer Unterbrechung ohne Vertrag ein neuer Vertrag an der alten oder einer neuen Hochschule zweifelsfrei erlaubt.

Zu 8.: Einfügung des neuen Satzes 7 in § 2 Abs. 1

Der Mindestumfang einer befristeten Stelle zur eigenen Qualifizierung sollte mindestens die Hälfte einer Vollzeitstelle betragen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat bereits seit Jahren erkannt, dass selbst mit halben und bisweilen mit Dreiviertelstellen keine Doktorandinnen und Doktoranden mehr zu gewinnen sind [1, 2]. Dass die Vollzeitbeschäftigung von Personen, die zwischen etwa 25 und 35 Jahren alt sind, sich also in der Familiengründungsphase befinden, den Regelfall darstellt, sollte auch in der Wissenschaft gelten.

Laut Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az. 7 AZR 78/95) besteht der Unterschied zwischen der Tätigkeit einer wissenschaftlichen Hilfskraft und der einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen

Mitarbeiters darin, dass die Hilfskräfte eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben (unter 50 % einer Vollzeitstelle) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hauptberufliche Tätigkeit (mindestens 50 % einer Vollzeitstelle). Ohne eine Klarstellung könnte das Gesetz zu neuen Problemen führen. Der vhw ist deshalb der Ansicht, dass der Mindestumfang eines Viertels nur für den Fall gelten darf, dass nebenher ein Stipendium existiert, ein Referendariat absolviert wird (z. B. in den Rechtswissenschaften durchaus üblich) oder Vergleichbares mehr.

Im Gesetzesentwurf möglichst noch zu regelnde Sachverhalte

Der Beginn und das Ende der Promotionsphase sind näher zu definieren.

1. Immer wieder kommt es bei der Arbeitsvertragsgestaltung und bei der Berechnung der Höchstbefristungsdauer zu Problemen in der Festlegung, wann die Promotionsphase begonnen hat. Ist das der Tag des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums (Datum auf der entsprechenden Urkunde) oder der Beginn des ersten Arbeitsvertrages gemäß WissZeitVG nach Abschluss des Masterstudiums? Der vhw schlägt vor, den Beginn des ersten Arbeitsvertrages gemäß WissZeitVG als Beginn der Promotionsphase festzulegen.
2. Auch scheint allgemein unklar zu sein, wann die Promotionsphase als beendet gilt. Ist das der Tag des erfolgreichen Abschlusses der Promotionsprüfung oder das Datum der Promotionsurkunde? Da die Promotionsurkunde häufig erst nach Drucklegung der Promotion datiert und ausgehändigt wird, welches ggf. sogar einige Jahre nach der letzten Prüfung geschehen kann, muss diesbezüglich möglicherweise eine Regelung gefunden werden.
3. Insbesondere für die gewünschten Fast-Track-Promotionen bedarf es einer eindeutigen Regelung, wann die Promotionsphase beginnt.

Literatur

- [1] Deutsche Forschungsgemeinschaft, Hrsg. *Hinweise zur Bezahlung von Promovierenden*. Okt. 2024. URL: <https://www.dfg.de/resource/blob/168400/55-02-de.pdf> (besucht am 07.07.2026).
- [2] Deutscher Bundestag, Hrsg. *Teilzeit beschäftigt, Vollzeit arbeiten – Einfluss der Standards der Deutschen Forschungsgesellschaft auf die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft*. 28. Dez. 2023. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009939.pdf> (besucht am 07.07.2026).

Zur Diskussion

Dr. Hans Göpfert
vhw Mitglied

Theologie — eine Wissenschaft?



Einleitung

von Ulrich Weber, 1. stellv. Bundesvorsitzender

Eines unserer ältesten vhw Mitglieder, Herr Dr. Hans Göpfert, hat den folgenden Artikel verfasst. Er beschäftigt sich mit der Frage der Wissenschaftsfreiheit in einem speziellen Bereich der Hochschuldisziplinen: der Katholischen – und auch der Evangelischen und Islamischen – Theologie.

Der Beitrag ist aus persönlich und beruflich Erlebtem gespeist. Herr Göpfert begann im Jahre 1955 ein Studium der Katholischen Theologie, das er jedoch nicht abschloss, sowie das Studium für das Volksschul-Lehramt an den Instituten für Lehrerbildung (später katholische Pädagogische Hochschule Würzburg) und arbeitete nach dem erfolgreichen Abschluss drei Jahre lang als Volksschullehrer, absolvierte in dieser Zeit auch das Abschlussexamen. Da ihn die wissenschaftliche Auseinandersetzung interessierte, begann er im Jahre 1968 nochmals neu mit einem Studium an der wenige Jahre zuvor als Reformuniversität neu gegründeten Universität Regensburg. Nach seinem Ersten Staatsexamen war er hier einige Jahre lang in der Fakultät für Katholische Theologie als Wissenschaftlicher Assistent im Bereich Didaktik des katholischen Religionsunterrichts tätig. Im Wintersemester 1973/74 wurde er promoviert. Die Dissertation erschien mit dem Titel „Religionsunterricht und weltanschauliche Pluralität. Problem und Lösungsvorschlag für den Primarbereich“ im Jahre 1974 im renommierten Doppelverlag Calwer, Stuttgart, und Kösel, München, der theologische Bücher und solche zum Religionsunterricht verlegt. Seine Promotion wurde von drei Pro-

fessoren vorgenommen, je einem Pädagogen, Katholischen Theologen und Evangelischen Theologen. Bereits in dieser Arbeit trat er für eine Lösung des Religionsunterrichts von den Konfessionen und eine Öffnung für andere Weltanschauungen auch im Primarbereich ein, wie es in der Sekundarstufe II bereits stattfand. Dies führte, wie er berichtete, zu heftigen Anfeindungen seines Prüfers aus der Katholischen Fakultät.

Zu dieser Auseinandersetzung kam hinzu, dass er eine geschiedene Frau heiratete, was die katholische Kirche nicht erlaubt. Beides führte dazu, dass er als Beamter auf Widerruf aus der Katholischen Fakultät entlassen wurde. Sein bisheriger Vorgesetzter – der katholische Prüfer aus dem Rigorosum – warnte ihn, so erinnert er sich gut, sich irgendwo zu beschweren und mit diesem Erlebten an die Öffentlichkeit zu gehen. Eine schwere Erkrankung folgte. Als an der Universität Würzburg ein neuer Lehrstuhl für Schulpädagogik eingerichtet wurde, erhielt er dort – auf Empfehlung seines Prüfers aus der Pädagogik – die Stelle als Wissenschaftlicher Assistent. Bis zu seiner Pensionierung war Hans Göpfert dann als verbeamteter Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Pädagogik in der Fakultät für Humanwissenschaften tätig.

Das Denken Göpferts fußt auf den Ideen der französischen Revolution und der Aufklärung. Freiheit und kritische Vernunft bilden für ihn eine Einheit, an der sich auch die (Katholische) Theologie und der Religionsunterricht messen lassen müssen. Zwar gibt es in der (Katholischen) Theologie Teildisziplinen, wie die Exegese des Alten beziehungsweise Neuen Testaments (also Textanalyse), die Kirchengeschichte oder das Kirchenrecht, die methodisch wie verwandte nichttheologische Disziplinen arbeiten. Doch auch diese sind an die Dogmen der katholischen Kirche beziehungsweise an die unumstößlichen Glaubenssätze der evangelischen Kirche gebunden.

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Bereich der – konfessionsgebundenen – Theologie somit nicht unbegrenzt. Wer dagegen verstößt, dem wird die Befugnis entzogen, an einer Hochschule Theo-

logie zu lehren. Dies setzt der Staat sodann durch. Das ist durch die Konkordate beziehungsweise Staatskirchenverträge geregelt. Bekannte Fälle aus der katholischen Kirche betrafen den Professor für Kirchenrecht Horst Herrmann (Münster, 1975), den Professor für Dogmatik Hans Küng (Tübingen, 1979), die Professorin für Neues Testament und Alte Kirchengeschichte Uta Ranke-Heinemann (Essen, 1987) und den Privatdozenten für Dogmatik Eugen Drewermann (Paderborn, 1991).

Da die Theologie an den Hochschulen auch für die Ausbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer zuständig ist, verlängert sich diese Gebundenheit an Glaubenssätze in den Religionsunterricht und in die Schule hinein. Aus diesem Grunde geht Göpfert weiter und stellt auch in Frage, dass die Freiheit im heutigen Schulunterricht grenzenlos ist. Er selbst engagierte sich deshalb in seiner wissenschaftlichen Lehrtätigkeit und Lehrkräftebildung im Bereich der Freien Schulen. Dabei handelt es sich um elterngetragene Schulen, die sich auch von vorgegebenen reformpädagogischen Konzepten wie denen der Waldorfschulen, den Montessorischulen und anderer lossagen. Hier erlebte er die Grenzen, die der Staat diesen setzt. Während in einigen deutschen Bundesländern solche eine staatliche Zulassung erhielten (Freie Aktive Schule Stuttgart; Freie Schule Frankfurt), macht der Freistaat Bayern es solchen Projekten seiner Ansicht nach besonders schwer. So erhielten Versuche in Würzburg im Jahre 1990 und in Eßfeld, Unterfranken, im Jahre 2019 keine Zulassung.

Die Frage nach der Wissenschaftsfreiheit in der Theologie und der Denkfreiheit im Religionsunterricht sowie die Freiheit der Kinder in der Schule bilden somit für Göpfert eine untrennbare Einheit.

Schon in der Antike arbeitete man mit dieser Zielrichtung: Die Ägypter etwa erforschten die Gestirne, den Jahresverlauf und die Natur am Nil, um die günstigsten Zeiten für Aussaat und Ernte zu bestimmen und eine sinnvolle Betreuung und Nutzung der Kulturpflanzen finden zu können. Thema meines Beitrags ist die Theologie und die Frage, inwieweit sie dieser wissenschaftlichen Orientierung genügt.

Theologie – Dogmatik – Wissenschaftsfreiheit

Theologie, die Lehre von Gott, ist an vielen deutschen Universitäten vertreten. Doch eigentlich ist sie nur die Lehre vom christlichen Gott, noch genauer die des katholischen oder evangelischen Gottesbildes. (Ich richte hier meine Aussagen vor allem am katholischen System aus.) Wie andere Wissenschaften erforscht auch die Theologie die vorhandene Wirklichkeit, etwa die Schriften der Bibel, in Abteilungen wie „Neues Testament“ und „Altes Testament“.

Doch in der Theologie sind dabei schwerwiegende, die Forschung sehr einschränkende Bedingungen zu beachten. Im Verständnis der Kirche – und damit auch der Theologie – ist die Bibel ja keine profanes, sondern ein heiliges Buch. Es enthält die für die Kirche wichtige religiöse Botschaft: Jesus ist vom Tode auferstanden und in den Himmel aufgefahren. Er ist der Sohn Gottes. Diese Glaubenssätze bilden für die Kirche das Fundament ihres Selbstverständnisses. In der Forschung der kirchlichen Theologie sind sie nicht zu hinterfragen. Hier werden stricte Grenzen festgesetzt, die in den profanen Wissenschaften in dieser Form nicht vorhanden sind.

Um die Problematik auch aus anderer Sicht darzustellen. Kein Theologe darf offiziell die Bewahrheitung folgender These anstreben: Jesus war zwar ein jüdischer Wandermönch, jedoch ohne göttliche Herkunft und göttliches Wesen, wie es die biblische Botschaft von der jungfräulichen Geburt Jesu, seine Auferstehung von den Toten und seine Himmelfahrt behauptet. Ihre Verifizierung würde die Fundamente von Kirche und Theologie erschüttern und die kirchliche Machtfülle in der Gesellschaft weiter schmälern.

Theologie beinhaltet eine Fülle dieser Glaubenssätze. Sie sind zusammengefasst in den Dogmen. Für sie gibt es ein eigenes Fach: die Dogmatik. Der Glaube an die unwandelbare Richtigkeit der Dogmen gehört zum grundlegenden Verständnis der Kirche und der Theologie. Diese Dogmen sind für die Theologie insgesamt der Rahmen für ihre Aussagen. Bei einem so vorbestimmten, eingeschränkten und starren Verständnis ist es fast logisch, dass in diesem Fach nur eine, nämlich die christliche Religion behandelt werden kann. Andere religiöse Vorstellungen oder Religionen dienen, wenn überhaupt, vor allem der Abgrenzung.

Theologie – eine Wissenschaft

von Hans Göpfert, vhw Mitglied

Einleitung

Um sich zu erinnern, was man unter Wissenschaft meist versteht, Folgendes: Wissenschaft erforscht die real vorfindbare Wirklichkeit, um neue Erkenntnisse über sie zu gewinnen und dieses Wissen auch für den Menschen nutzbar zu machen. Man kann es auch so formulieren: Wissenschaft greift Probleme auf, analysiert sie, um sie mit dem gewonnenen Wissen leichter einer Lösung zuführen zu können.

Theologie hat keine großen Möglichkeiten freier Forschung. Sie ist vielmehr eine Art religiöse Verkündigungsdisziplin. Ein weiteres Beispiel: Eine Aussage des Glaubensbekenntnisses Gott sei der Schöpfer des Himmels und der Erde mag für Christen bis Ende des Mittelalters glaubhaft und als gültige Wahrheit anerkennenswert gewesen sein. Neuzeitliche Erkenntnisse, vor allem die der Astronomie, widersprechen dieser dogmatischen Aussage. Kann man doch heute mit modernen astronomischen Geräten fast bis zum Urknall zurückschauen, fast 13,8 Milliarden Jahre. Nirgendwo ist zu erkennen, dass eine göttliche Kraft in den Werdegang des Universums eingegriffen hat. Auch hat nach heutiger Erkenntnis kein Gott die Erde erschaffen. Nun sagen manche Theologen, Gott habe den Urknall ausgelöst und damit die Schaffung von Milliarden Galaxien, die wiederum Milliarden Sonnen mit Planeten besitzen. Doch wie soll er dies gemacht haben? Hat er sich vorher einen Bunker mit kilometerdicken Mauern gebaut, um sich dort vor der unvorstellbar großen Gewalt des Urknalls schützen zu können? Dabei soll Gott doch reiner Geist sein! Vernunftorientierte Erkenntnisse? Fehlanzeige!

Der Leser kennt wahrscheinlich das christliche Glaubensbekenntnis: „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater. Schöpfer des Himmels und der Erde...“ Man könnte alle seine Aussagen in der aufgezeigten Weise hinterfragen. Doch ein solches Forschen ist in der Theologie nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde zur Entlassung aus dem kirchlichen Amt führen. Denn die Glaubenssätze – die Dogmen – enthalten nach kirchlicher Lehre die absolut gültige, nicht zu hinterfragende und ewige Wahrheit.

Ich selbst habe, da ich an der Universität immer im Sinne kritischer Vernunft arbeitete, die Konsequenzen tragen müssen. Ich verlor meine Stelle an der kath. Theologie der Universität Regensburg. Da ist die Kirche bzw. sind die von ihr betriebenen Gesetze, vereinbart in Konkordaten, erbarmungslos. Beide Partner – Kirche und Staat – handeln durch ihre antiaufklärerischen Verbote inhuman und demokratiefeindlich.

Theologie insgesamt ist eine Institution, in der die Möglichkeit freiheitlichen Denkens und Forschens stark eingeschränkt ist. Mag Theologie auch im Reigen der Wissenschaften ein isoliertes Gebilde sein, sie ist es kaum im gesellschaftlichen Ganzen. Theologie wird von der Politik und anderen Institutionen als Wissenschaft anerkannt. Theologische Fakultäten sind an den Universitäten mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen gleichgestellt und werden wie diese vom Staat finanziert.

Dieses Ansehen der Theologie ist auch aus der Betrachtung der Geschichte zu verstehen. Da war Theologie eine vielbeachtete Disziplin. Denn das Wissen über Gott und Götter schien viel wertvoller, ja erhabener zu sein als das über die empirische Wirklichkeit. Die Priester halfen

mit ihrem besonderen Wissen dazu, dass die Herrschenden gottähnliches Ansehen erhielten. So wurden im Mittelalter bis in die Neuzeit Kaiser und Könige von Bischöfen und Päpsten gekrönt. Man sprach von Gottes-Gnaden. Der ehemalige Glanz wirkt bis heute nach. Die Theologie hat nie die Schwelle der Neuzeit überschritten. Und niemand fordert sie auf, diesen Schritt nachzuholen. Im Gegenteil! Staat, Politik und andere Gruppen fördern sie weiterhin, finanziell und ideell. Dabei sollte die antirationale und antikritische Grundausrichtung der Theologie in einem demokratischen Staat den Ausschluss aus den staatlichen Universitäten zur Folge haben. Statt Theologie müssten dort religionswissenschaftliche Stellen geschaffen werden, die den übrigen Disziplinen gleichzustellen sind. Die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen müssten in ihrer Geschichte und ihrer gegenwärtigen Situation dargestellt, ihre jeweilige Theologie der Vernunft zugänglich gemacht werden. In Deutschland gibt es jedoch nur wenige religionswissenschaftliche Lehrstühle.

Religionsunterricht

Das antidemokratische Verhalten von Kirche und Staat betrifft jedoch nicht nur die Theologie, sondern in gleicher Weise den Religionsunterricht. Dieser ist – dank der Sympathie des Staates – völlig in der Hand der Kirchen. Ihnen sichert der Staat die alleinige Zuständigkeit für Ausrichtung und Inhalte des Faches zu. Das ist sogar vom Grundgesetz abgesichert. Verständlich, dass es im Religionsunterricht, der eigentlich wie alle anderen Fächer vom Staat verantwortet werden sollte, nicht um das vorhandene Wissen von Religion, Gott und Götter geht, sondern um die Glaubensüberzeugungen der Kirchen, die der junge Mensch zu übernehmen hat. Kein anderes Fach an staatlichen Schulen hat ein solches Privileg. Es ist ein Makel für die freiheitliche Demokratie, dass dieser Artikel im Grundgesetz bis heute unangetastet ist. Dies erschwert jede Erneuerung des Religionsunterrichts.

Laien und Geistliche werden in der Theologie für den Religionsunterricht ausgebildet. So sind Inhalte und Zielsetzung von Theologie und Schulfach identisch. Auch im Unterricht wird die Botschaft von Auferstehung und Himmelfahrt Jesu dogmatisch weitergegeben. Da im religiösen Konfessionsunterricht Lehrer und Schüler eines einzigen Bekenntnisses anwesend sind, kann dieses dogmatische Lehren und Lernen weitgehend unwidersprochen herrschen. (Damit vergleichbar wäre es, wenn der Staat den Parteien jeweils eigene Fächer für politische Bildung zustehen würde.)

Ab Mitte des letzten Jahrhunderts kamen viele „Gastarbeiter“ muslimischen Glaubens nach Deutschland. Statt ihr Kommen dazu zu benutzen, ein interreligiöses Gespräch

zu ermöglichen, richtete man für sie ein neues Ghetto ein, den Islamunterricht. Auch dieser ist wie der evangelische und katholische Konfessionsunterricht ein Glaubensunterricht. Er hat auch ähnliche Inhalte. Auch da ist Allah allgegenwärtig und allmächtig, auch da erschuf Allah Himmel und Erde. Zur Ausbildung der Lehrer für den Islamunterricht wurden islamisch-theologische (nicht religionswissenschaftliche!) Lehrstühle neu errichtet. Anlässlich der neuen Situation entwarf ich in meinem Buch „Religionsunterricht und weltanschauliche Pluralität“ [1] einen Plan, wie ein gemeinsamer Unterricht der drei Konfessionen verwirklicht werden könnte – als Hilfe zum gegenseitigen Verstehen der Teilnehmer und als Integrationserleichterung.

Doch die Kirchen interessierte nur der Machterhalt ihrer eigenen Position. Denn dank der Neuschaffung eines weiteren Konfessionsunterrichts wurde gleichzeitig der evangelische und katholische Unterricht neu bestätigt und noch fester in die Schule einzementiert. Für die jungen Menschen entstehen für den jeweiligen Konfessionsunterricht vor allem folgende Probleme: So muss er lernen, dass es zwei völlig verschiedene Wahrheiten gibt, die dogmatisch-kirchliche einerseits und andererseits die durch Erfahrung, Denken und Wissenschaft gewonnene. Schizophrenie im Denken ist für den jungen Menschen angesagt (natürlich nicht nur für ihn).

Zum anderen ist der moralische Druck groß. Hier die göttliche Ordnung. Der allmächtige Gott fordert Gehorsam und Unterwerfung. Die übergeordnete göttliche/kirchliche Sichtweise hat besonderes Gewicht. (Dass es in den Bundesländern auch verschiedene alternative Modelle zum Religionsunterricht gibt, ist hier von untergeordneter Bedeutung.) Natürlich kann in einer freien Gesellschaft jeder glauben, was ihm wichtig ist. Und ebenso kann er seine Glaubensüberzeugung an seine Kinder weiterzugeben versuchen. Doch in einer freien und humanen Gesellschaft darf diese Überzeugungsarbeit nicht der Staat unterstützen, verstärken oder gänzlich leisten, wie das in Deutschland geschieht. Er fällt damit in einen Status zurück, in dem Vernunft und Glaube eine Einheit eingehen, die dem Demokratieideal widerspricht, die Machtfülle des Staates

drastisch vergrößert, an das Gottesgnadentum des Mittelalters erinnert und einen freien Diskurs fast unmöglich macht. So wird auch die Möglichkeit der Identifikation des Bürgers mit dem Staat nicht gering gefährdet. Glaubenslehren können – wie die Theologie – in nichtstaatlichen Einrichtungen, wie Akademien Thema sein, die dann allein von der Kirche verwaltet und finanziert werden.

Schule und Freiheit

Bei der Betrachtung pädagogisch und politisch bedenklicher Maximen sind hier zudem auch noch andere Sozialisierungsmaßnahmen, die allein der Staat zu verantworten hat, einzubeziehen. In der Zusammenschau der verschiedenen Maßnahmen von Unterricht, Pädagogik und Religion wird die Inhumanität der Schule besonders plastisch greifbar. Da geht es ja nicht „nur“ ums Lernen, wiewohl es durch die Verbindung mit unmenschlichen Auslesemaßnahmen im Gesamtbild der Schule besonders negativ heraussticht.

Weitere Maßnahmen sind: die Anwesenheitspflicht; die Arbeitspflicht, die eigentlich Arbeitszwang ist; die Einübung in Ruhigstellung über viele Stunden, die auch eine strengere Arbeitshaltung als Hinführung zum Erwachsenenalter vorsieht; der Gehorsam als Unterwerfungspflicht. Selbstregulierung und Selbstbestimmung? Fehlanzeige! Immer wieder werden in der Presse Forschungsergebnisse vorgestellt, die zeigen, wie sehr junge Menschen in der Welt der Erwachsenen leiden. Demokratie als großartiges freiheitliches Ereignis, wie es vor allem Politiker immer wieder preisen? Die hier gemachten Ausführungen machen deutlich, dass sich auch der Staat, will er glaubwürdig bleiben, in die Pflicht nehmen muss. Ich habe mehr als ein halbes Jahrhundert in Pädagogik und Theologie gelernt, gelehrt und geforscht. Dabei sind mir die negativen Zusammenhänge zwischen Kirche, Theologie und Religionsunterricht einerseits und Schule und Staat andererseits immer wieder bewusst geworden. Ob es einmal gelingen wird, Freiheit, Vernunft, Humanität und Selbstbestimmung zum Nutzen des jungen Menschen zu verwirklichen?

Literatur

- [1] Hans Göpfert. *Religionsunterricht und weltanschauliche Pluralität, Problem und Lösungsvorschlag für den Primarbereich*. München: Kösel-Verlag, 1974.
- [2] Hans Göpfert. *Statt religiöser Erziehung: Welterklärung ohne Gott*. Leipzig: tologo-Verlag, 2009.

Aus Bund und Ländern

Bund

Heini Schmitt

Stellv. Bundesvorsitzender und
Fachvorstand Beamtenpolitik

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
das Bundeskabinett hat am 29. April 2026 das Gesetz zur Stabilisierung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Im Vorfeld hatte der dbb dem Bundesgesundheitsministerium im Rahmen der Verbändebeteiligung seine schriftliche Stellungnahme übermittelt und war mit einer Delegation bei der entsprechenden Anhörung vertreten.

Mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz soll die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) im Jahr 2027 um rund 16 Mrd. Euro und perspektivisch bis zum Jahr 2030 um rund 38 Mrd. Euro entlastet werden.

Das Gesetz basiert im Wesentlichen auf den Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit, die unlängst ihre insgesamt 66 Empfehlungen vorgestellt hatte.

Der dbb hatte in seiner Stellungnahme die Verteilung der mit den Neuregelungen verbundenen Belastungen als unausgewogen zu Lasten der Patientinnen und Patienten sowie des Pflegepersonals scharf kritisiert.

Auch wenn der nun beschlossene Kabinettsentwurf an einigen Stellen entschärft wurde, bleiben zentrale Belastungen bestehen, die aus Sicht des dbb inakzeptabel sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die versicherungsfremden Leistungen, explizit die Beiträge für Bürgergeldempfänger, weiterhin nicht in auskömmlichem Maß gegenfinanziert sind und somit von den Beitragszahlerinnen und -zahlern zu tragen sind.

Im Gegensatz zur geforderten Aufstockung des Bundeszuschusses (vor allem für Bürgergeldempfänger) enthält der Kabinettsentwurf nun eine Kürzung des Bundeszuschusses um 2 Mrd. Euro jährlich in den Jahren 2027 bis 2030. Im Gegenzug soll der Zuschuss für Bürgergeldempfänger stufenweise von 250 Millionen Euro in 2027 auf 1,5 Mrd. Euro in 2030 angehoben werden. Per Saldo übersteigt die Kürzung die „homöopathische“ Anhebung und ist damit eine Zusatzbelastung, um den Bundeshaushalt auf Kosten der Versicherten zu entlasten. Derartige Taschenspielertricks führen sicherlich nicht zu mehr Vertrauen in die Politik der Bundesregierung.

Zwar werden auch die Pharmaindustrie, die Ärzte- und Apothekerschaft sowie die Krankenhäuser belastet, den-

noch sind die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger gravierend:

Die beitragsfreie Mitversicherung des Ehepartners wird eingeschränkt, obgleich der zu entrichtende Beitragssatz von den ursprünglich vorgesehenen 3,5 Prozent auf nun 2,5 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen abgesenkt wurde. Dennoch hapert es nach wie vor an vernünftigen Rahmenbedingungen, etwa für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen. Hier hat der dbb deutlich gemacht, dass man nicht Schritt Zwei vor Schritt Eins machen darf.

Auch wenn die Kürzung des Krankengeldzahlbetrages - auch aufgrund von scharfer Kritik des dbb - zurückgenommen wurde, bleibt es bei Verschärfungen bei der Inanspruchnahme, die der dbb entschieden ablehnt. Auch die außerplanmäßige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um 300 Euro pro Monat ab dem Jahr 2027 sowie die nun zusätzlich vorgesehene korrespondierenden Anhebung der Versicherungspflichtgrenze wird abgelehnt, da sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

Außergewöhnlich deutliche Worte fand der dbb auch bei der Abkehr von der vollständigen Refinanzierung der Tarifsteigerungen im Krankenhausbereich. Der dbb sieht hier einen Eingriff in die Tarifautonomie und lehnt diesen Rückschritt ausdrücklich ab. Lange hatte der dbb im Rahmen des „Aktionsbündnisses zur Rettung der Krankenhäuser“ für die Aufhebung des Budgetdeckels gekämpft und im Jahr 2008 diese als riesigen Erfolg gefeiert.

Mit der im ursprünglichen Entwurf wieder vorgesehenen Deckelung der Refinanzierung auf das Niveau der Veränderungsrate hätte man der Bekämpfung des Fachkräftemangels einen Bärendienst erwiesen. Auch wenn die Regelung im Kabinettsentwurf, auch auf Drängen des dbb, entschärft wurde und eine hälftige Teil-Refinanzierung, der über die Veränderungsrate hinausgehenden Tarifsteigerungen, erfolgen soll, scheint der Gesetzgeber nicht zu verstehen: Die Ergebnisse von Tarifverhandlungen berücksichtigen nicht nur die allgemeinen Preissteigerungen, sondern auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt, der im Pflegebereich unumstritten ausgesprochen angespannt ist.

Der dbb wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aktiv und vehement für eine gerechte Gegenfinanzierung einsetzen, die nicht auf dem Rücken von

Patientinnen und Patienten sowie des Pflegepersonals ausgetragen wird. Hier wird es besonders um die künftige Ausgestaltung des Bundeszuschusses sowie Maßnahmen

zur Sicherstellung der Krankenhausfinanzen gehen.
Mit freundlichen Grüßen
Heini Schmitt

dbb
beamtenbund und tarifunion

Geyer: „Meine Geduld ist am Ende“

Volker Geyer, der Bundesvorsitzende des dbb, kritisiert in einem Interview [1] mit dem Behörden Spiegel am 28. Juli 2026 die negative Darstellung des Berufsbeamtentums in Politik und Medien und hebt dessen Vorteile hervor, wie Krisenresilienz und streikfreie Räume. Das Interview wurde unter dem obigen Titel in der Zeitschrift veröffentlicht. Geyer beklagt die Verzögerung von Regelungen zur amtsangemessenen Alimentation, die vom Bundesverfassungsgericht bereits als unzureichend bemängelt wurde, und fordert eine zügige Einbringung des entsprechenden Gesetzentwurfs in den Bundestag.

Geyer spricht sich gegen Empfehlungen der Rentenkom-

mission aus, die Einschränkungen des Berufsbeamtentums befürwortet und betont, dass der Vorschlag, nur Beschäftigte in der Eingriffsverwaltung zu verbeamten, rechtlich problematisch sei. Außerdem kritisiert er die Personalpolitik der Koalition, insbesondere eine geplante pauschale Stellenkürzung von acht Prozent ohne vorherige Aufgabenkritik.

Auf die Frage zur Privatisierung von Aufgaben im öffentlichen Dienst, äußert sich Geyer skeptisch und weist darauf hin, dass die Privatisierung in der Vergangenheit nicht unbedingt zu einer Verbesserung geführt habe, am Beispiel der Deutschen Bahn.

Literatur

- [1] Behörden Spiegel. *Meine Geduld ist langsam am Ende*. Interview von Volker Geyer mit Anne Mareile Moschinski und Dr. Eva-Charlotte Proll. Aug. 2026. URL: https://issuu.com/behoerden_spiegel/docs/beh_rden_spiegel_august_2026/4 (besucht am 29.07.2026).

Baden-Württemberg

Zweitveröffentlichungspflicht nach dem baden-württembergischen Hochschulgesetz ist verfassungswidrig

Redaktion

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied, dass das Recht wissenschaftlicher Hochschulbeschäftigter zur Zweitveröffentlichung dem Urheberrecht und nicht dem Hochschulrecht unterliegt (Urteil vom 24.03.2026, Az. 2 BvL 3/18). Das Gericht erklärte damit zugleich die Zweitveröffentlichungspflicht nach dem baden-württembergischen Hochschulgesetz (LHG BW) für verfassungswidrig, weil die Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht beim Bund und nicht bei den Ländern liegt.

Das UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) ist als Recht und nicht als Pflicht des Urhebers konzipiert. Im Jahr 2014 schuf das Land Baden-Württemberg mit dem §44 Abs. 6 im Landeshochschulgesetz die Möglichkeit für Hochschulen, das wissenschaft-

liche Personal per Satzung zu verpflichten, ihr Recht auf Zweitveröffentlichung wahrzunehmen. Die Uni Konstanz machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der zuerst mit der Sache betraute Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg legte das Verfahren dem BVerfG vor. Das erklärte §44 Abs. 6 LHG BW nun für nichtig.

Hauptpunkte

- Das Zweitveröffentlichungsrecht ist im Urheberrecht verankert, nicht im Hochschulrecht.
- 2014 schuf der Bund ein Recht für wissenschaftliche Beiträge, die mit öffentlichen Mitteln entstanden sind. Landesgesetze, die Hochschulpersonal verpflichten, dieses Recht wahrzunehmen, sind verfassungswidrig.
- Das BVerfG entschied, dass die Gesetzgebungskompe-

tenz für Urheberrecht beim Bund liegt. Landesgesetze dürfen nicht in den Bereich des Bundesrechts eingreifen.

- Die Regelung im baden-württembergischen Hochschulgesetz wurde für nichtig erklärt.

- Das Urteil schützt die Entscheidungsfreiheit der Urheber und deren ideelle Interessen.

-

Ein etwas ausführlicherer Text hierzu findet sich bei [1].

Literatur

- [1] Legal Tribune Online, Hrsg. *BVerfG beanstandet fehlende Gesetzgebungskompetenz*. 28. Apr. 2026. URL: https://www.lto.de/persistent/a_id/59834 (besucht am 19.06.2026).

Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Manfred Krüger
vhw Landesvorsitzender in
Mecklenburg-Vorpommern

vhw-MV begrüßt neues Landeshochschulgesetz

Auch im Hochschulbereich ändern sich stetig die Rahmenbedingungen. Die Hochschulen selbst entwickeln sich ständig weiter. Im August 2025 versandte das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Februar 2026 nahm der vhw-MV zu diesem Entwurf schriftlich Stellung [1]. Die vorgesehenen Änderungen begrüßte der Verband überwiegend. Insbesondere die Förderung der kooperativen Promotionen und dass neue Promotionsrecht für forschungsstarke Fachbereiche der HAWs zählen dazu. Bei zu unscharfen Aussagen (z. B. zum „Fachbereich“) regte der vhw-MV Präzisierungen an.

Am 3. Juni 2026 hat der Landtag in Mecklenburg-

Vorpommern das neue Landeshochschulgesetz [2] beschlossen. Es trat am 30. Juni 2026 in Kraft. Wichtige Neuerungen sind - wie im Entwurf vorgesehen - ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche an Fachhochschulen, die jetzt auch im Gesetz als Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) bezeichnet werden. Einen studentischen Sitz in der Hochschulleitung (Prorektorat) sieht das Gesetz ebenfalls vor. Weiterhin sollen der Bürokratieabbau forciert, die Studienbedingungen verbessert und die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten auf den Fachbereichebenen der Hochschulen gestärkt werden.

Schwerpunkte zu den verabschiedeten Neuerungen können der Pressemitteilung des Regierungsportals M-V entnommen werden. ([3], s.u.) Der Gesetzestext ist auch als PDF-Dokument hinterlegt. [4]

Literatur

- [1] vhw Mecklenburg-Vorpommern/Niedersachsen. „Stellungnahme des vhw-MV zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (2025)“. In: *vhw-Mitteilungen* 52.2 (2025).
- [2] Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. *Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)*. Land Mecklenburg-Vorpommern. 12. Juni 2026. URL: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NNLMV000070A0> (besucht am 20.07.2026).
- [3] Bundes- und Europaangelegenheiten Ministerium für Wissenschaft Kultur. *Hochschulen in MV werden modern aufgestellt*. 3. Juni 2026. URL: <https://tinyurl.com/3jdv8897> (besucht am 20.07.2026).
- [4] Bundes- und Europaangelegenheiten Ministerium für Wissenschaft Kultur. *Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)*. 3. Juni 2026. URL: <https://tinyurl.com/4j856pw3> (besucht am 20.07.2026).

Neues Landeshochschulgesetz im Landtag beschlossen: „Wir kämpfen um die klügsten Köpfe für MV.“

SPD-Landtagsfraktion
Pressemeldung vom 03.06.2026

Heute hat der Landtag das neue Landeshochschulgesetz in zweiter Lesung beschlossen. Das Gesetz soll die Studienbedingungen verbessern und die Hochschulen insgesamt attraktiver für Studierende und Forschende machen. Der wissenschaftspolitische Sprecher, Dirk Stamer, begrüßt die Novelle ausdrücklich: „Wir wollen die klügsten Köpfe in MV. Dafür braucht es gute Bedingungen an allen Hochschulen. Mit dem neuen Landeshochschulgesetz erhöhen wir die Attraktivität unserer Hochschulen.“

Attraktive Hochschulen angewandter Wissenschaft

Der Wissenschaftspolitiker lobt die zentralen Verbesserungen. So sieht das Gesetz vor, den Fachhochschulen in Neubrandenburg, Stralsund und Wismar künftig als Hochschulen angewandter Wissenschaften zu bezeichnen. Zusätzlich wird auch die Möglichkeit geschaffen, in gesonderten Fachbereichen Promotionen an den drei Hochschulen zu erhalten. „Was auf den ersten Blick wie eine Formalie wirkt, ist in Wahrheit eine ganz wichtige Entscheidung. Wenn wir die klügsten Köpfe nach Stralsund, Wismar und Neubrandenburg locken wollen, brauchen sie nicht nur gute Standortbedingungen, sondern auch echte Zukunftsperspektiven. Studierende überlegen es sich dreimal, ob sie an eine Fachhochschule gehen soll, bei der er sie keine realistische Chance auf eine Promotion haben. Oder sie wechseln an Hochschulen außerhalb von MV. Das wollen wir mit diesen Maßnahmen verhindern“, sagt der Wissenschaftspolitiker.

Bessere Bedingungen für Studierende

Zudem wird es Verbesserungen für all jene Studierenden geben, die durch familiäre Verpflichtungen parallel zum Studium zusätzlich belastet sind. So können beispielsweise Studierende, die ihre Angehörigen pflegen oder sich um ihre Kinder kümmern müssen, die Chance bekommen, einen sogenannten Nachteilsausgleich zu beantragen. Dieser kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die

Ableistung von Prüfungen, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie von Fristen zur Ablegung von Prüfungen vorsehen. „Wir machen das Studium damit deutlich familienfreundlicher. Wer sich um seine Familie kümmert, hat dafür Respekt verdient und sollte dadurch keine Nachteile im Studium haben“, sagt Stamer. Zudem haben die Koalitionsfraktionen einen Vorschlag aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen, die im Wissenschaftsausschuss unterbreitet wurde. So soll für Spezialfälle, in den Studierenden Freiversuche für Prüfungen zustehen, von den Unis gewährt werden können. Hier hatte es bislang in besonderen Fällen gesetzliche Hürden gegeben. „Die Anhörung im Ausschuss war extrem konstruktiv. Dieser Vorschlag wurde von den Experten gemacht, jetzt greifen wir ihn auf. Damit erhalten die Unis mehr Autonomie und die betroffenen Studierenden bessere Bedingungen.“

Open Access und modernes Datenmanagement stärken die Forschung Eine weitere positive Änderung betrifft den freien Zugang zu Forschungsdaten. Die erarbeitete Open-Access-Strategie wird nun Gesetz verankert. „Open-Access ist kein Nice to have. Der freie Zugang zu Forschungsdaten und Fachartikeln ist sowohl für Studierende als auch für Forschende von immenser Bedeutung. Wichtige Forschungsdaten und Erkenntnisse sollten ausgetauscht werden und nicht hinter Pay-Walls versteckt werden. Dass wir hier nun als Land klar vorangehen, ist ein wichtiges Signal.“ Gleichzeitig soll auch das Forschungsdatenmanagement verankert werden. Die Digitalisierung und die effektive Nutzung von Forschungsdaten sind Schlüssel für mehr Innovationen. Es darf nicht sein, dass Forscher sich viel mehr damit beschäftigen, Datensätze zu vereinheitlichen und zu verschicken. Forscher sollten vor allem eines tun können: forschen. „Ein gutes Forschungsdatenmanagement sorgt für deutlich mehr Effizienz in der Wissenschaft“, sagt Stamer abschließend.

Sachsen-Anhalt

Dr. Hellmut Eckert
Landesvorsitzender
vhw Sachsen-Anhalt

Landeshauptvorstandssitzung des dbb sachsen-anhalt

Am 24.03.2026 fand in Wernigerode die Landeshauptvorstandssitzung des dbb sachsen-anhalt statt. Teilneh-

mende waren die Landesleitung, die Vorsitzenden der Fachgewerkschaften und Verbände, die Frauenvertretung

sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse.

Neben dem aktuellen Lagebericht des Landesvorsitzenden und des Haushaltsberichts der Schatzmeisterin stand unter anderem die Berichterstattung und Auswertung der Tarifrunde Länder 2025/26 im Fokus der Diskussion. Breiten Raum nahm auch die Vorbereitung der Feierlichkeiten zum Jubiläum „35 Jahre dbb sachsen-anhalt“ sowie des dbb Gewerkschaftstages 2027 ein.

Der Landesvorsitzende des dbb sachsen-anhalt Ulrich Stock betonte in seinen Ausführungen zur bevorstehenden Jubiläumsfeier: „35 Jahre dbb s-a – das sind 35 Jahre gelebte Solidarität. Wandel und Einsatz für den Öffentlichen Dienst. Das Jahr 2026 markiert für uns einen besonderen Meilenstein, den wir gemeinsam feiern wollen.“ Die Jubiläumsfeier mit anschließendem Sommerfest findet am 26.08.2026 in der Festung „Mark Magdeburg“ statt.

Schleswig-Holstein

Sitzung des Finanz-
anzausschusses am 05.03.2026
Umdruck 20/6282

Finanzministerium: Besoldungsanpassung 2025-2027

Eckpunkte der Anpassung

Das Bundesverfassungsgericht stellt für die Ermittlung der amtsangemessenen Alimention auf verschiedene statistische Parameter ab (das Median-Äquivalenzeinkommen, der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex sowie der Tariflohnindex). Ferner benötigen wir für die Überprüfung der Mindestbesoldung auch den Durchschnittsbeitrag für die Private Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Median-Äquivalenzeinkommen für Schleswig-Holstein für 2025 wird jedoch erst voraussichtlich im Mai 2026 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Der konkrete Wert zum Durchschnittsbeitrag für die Private Kranken- und Pflegeversicherung 2025 wird durch den PKV-Verband voraussichtlich im August 2026 veröffentlicht.

Die statistischen Parameter für 2026 und 2027 werden jeweils in den Folgejahren veröffentlicht und können insofern nur prognostiziert werden.

Nach der derzeitigen Datenlage gehen wir von folgenden Anpassungen aus:

2025

- **A6 bis A 10:**
Verletzung der Mindestbesoldung
linearer Anpassungsbedarf zwischen rund 3 % und rund 4,1 %
- **Ab A 11 bis A 16, B-, C-, W- und R- Besoldung:**
Verletzung des Nominallohnindex durch eine Abweichung von mehr als 5 % in allen Besoldungsgruppen
linearer Anpassungsbedarf zwischen rund 1,5494 % bis zu knapp unter 5 % Prozent.

Dabei stellen wir mit **ansteigender Besoldungsgruppe**

überwiegend einen Anstieg der verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungsbedarfe fest. Dies resultiert aus der Tatsache, dass in vergangenen Besoldungsanpassungen oftmals die unteren Besoldungsgruppen über Sockel- und Mindestbeträge vergleichsweise stärker bedacht wurden.

Die Landesregierung wird diesen unterschiedlichen, verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungsbedarfen mit **linearen Anpassungen** Rechnung tragen und hat über dieses Vorgehen bereits mit den Gewerkschaften beraten, und zwar konkret wie folgt:

Rückwirkend zum 01.01.2025 soll die Besoldung für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 15, sowie C 1, C 4, W 2 und W 3 linear um rund 3,2 % angehoben werden. Vorgesehen ist dabei ein Mindestbetrag von ca. 125 €. Das entspricht den obengenannten Anpassungsbedarfen.

In den übrigen Besoldungsgruppen (ab A16) erfolgt eine darüber hinausgehende, ansteigende lineare Erhöhung bis zu knapp 5 % in der BesGr. B 9. Dies ist erforderlich, um innerhalb der zulässigen Abweichung der Entwicklung des Besoldungsindex zum Nominallohnindex zu bleiben.

Noch einmal: Es handelt sich hierbei zunächst um vorläufige Werte. Diese können bzw. müssen ggf. aufgrund der Entwicklung der statistischen Parameter im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden.

2026

Zum 01.01.2026 erfolgt eine einheitliche lineare Erhöhung aufgrund von Prognosen in Höhe von bis zu rund 4 %. Zusätzlich zur Steigerung über alle Besoldungsgruppen hinweg erfolgt eine bedarfsgerechte Anpassung der Beträge des Familienergänzungszuschlags in einer Spanne von überwiegend 15 % bis 25 %

2027

Ab dem 01.01.2027 erfolgt eine weitere lineare Anpassung auf Grundlage von Fortschreibungen der Prognosedaten. Die Prognosen werden aktuell geprüft und bewertet. Die Anpassung 2027 wird voraussichtlich erneut über dem Tarifiergebnis liegen.

Fazit

Die Besoldungsanpassungen folgen nicht mehr den Tarifiergebnissen, sondern gehen darüber hinaus – sowohl in der Höhe als auch zeitlich. Das ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, die für Bund und alle Länder gilt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind sehr klar, und ihre Umsetzung habe ich bereits im Dezember 2025 zugesagt. Hier wird die Landesregierung Wort halten.

Haushälterische Auswirkungen

Auch auf die voraussichtlichen haushälterischen Auswirkungen möchte ich bereits heute eingehen:

Besoldungskorrektur 2025/2026: Was jetzt konkret geplant ist – und wie der vhw weiter daran mitwirkt

Dr. Martin Nickol
Landesvorsitzender
vhw Schleswig-Holstein

Geplante Besoldungsanpassungen im Überblick

Der dbb schleswig-holstein als vhw Dachgewerkschaft und Spitzenorganisation hat einen wichtigen Etappenerfolg erzielt: Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation will das Land Schleswig-Holstein die Beamtenbesoldung für 2025 korrigieren und 2026 weiter anheben. Das ist gut für den öffentlichen Dienst - und gut für die vhw Mitglieder.

Dabei ist ausdrücklich anzuerkennen, dass die Landesregierung die Vorgaben zügig aufgreift. Zugleich wird der vhw zusammen mit dem dbb wachsam bleiben, damit die Umsetzung vollständig, rechtssicher und fair erfolgt.

Die Grafik 1 zeigt die geplanten Anpassungen bei der Besoldung.

2025 und 2026

Zusätzlich zur Rücklage (rund 240 Mio. Euro) und der Vorsorge (rund 145 Mio. Euro) besteht ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 75 Mio. Euro. Die Landesregierung wird zusammen mit dem Entwurf des Besoldungsanpassungsgesetzes einen Nachtrag zum Haushalt 2026HH einreichen.

Der Selbstbehalt in der Beihilfe wird gemäß der Fortschreibung der Rechtsprechung durch das BVerfG in unseren Berechnungen berücksichtigt. Sein Effekt auf das Alimentationsniveau ist in den geplanten linearen Erhöhungen für 2025 und 2026 berücksichtigt.

Wir erarbeiten jetzt den Gesetzentwurf und planen, diesen Ende März/Anfang April fertigzustellen. Mit den Gewerkschaften und den Kommunalen Landesverbänden ist ein verkürztes, vorgezogenes Beteiligungsverfahren vereinbart worden. Ziel ist es in jedem Fall, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause in den Landtag einzubringen, und die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für 2025 und 2026 noch in diesem Jahr auszuzahlen.

Abbildung 1: Überblick über die geplanten Besoldungserhöhungen

Jahr	Maßnahme	Geltungsbereich	Details
2025	Lineare Erhöhung	A 6 bis A 15	+3,2 %, mit Mindestbetrag 125 € (wirkt bis A 10)
2025			über 3,2 % bis knapp 5 % zur verfassungskonformen Wiederherstellung von Besoldungsabständen
2025 (rückwirkend ab 1.1.)	Individuelle Anpassungen	ab A 16	
2026 (rückwirkend ab 1.1.)	Einheitliche Erhöhung	alle Besoldungsgruppen	+4,0 %
2026 (rückwirkend ab 1.1.)	Familienergänzungszuschlag	anspruchsberechtigte Familien	Erhöhung um 15–25 %

Die finanzielle Größenordnung für das Land (ohne die Kommunen) beträgt insgesamt ca. 460 Mio. € für 2025 und 2026. **Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind ausdrücklich einbezogen.**

Es ist wichtig zu sagen, dass die genannten Punkte nur die von der Finanzministerin im Finanzausschuss mitgeteilten Eckwerte sind. Der Gesetzentwurf steht noch aus

und Änderungen im Detail sind möglich.

Was bedeutet das für die vhw Mitglieder?

Beamten und Beamte im A-Bereich:

profitieren 2025 (A 6–A 15) von +3,2 % bzw. Mindestbetrag, ab A 16 von höheren individuellen Anpassungen; 2026 dann +4 % für alle Gruppen.

Professorinnen und Professoren (W-Besoldung):

Für 2026 ist eine Erhöhung „für alle Besoldungsgruppen“ angekündigt – das umfasst neben der C- auch die W-Besoldung. Für 2025 liegen für W noch keine expliziten Detailzahlen vor. Wir werden das prüfen, sobald der Gesetzentwurf vorliegt.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind vollständig einbezogen.

Tarifbeschäftigte (TV-L):

Die jetzige Mitteilung betrifft die Besoldung für Beamtinnen und Beamte. Für TV-L gelten die jüngst erreichten Tarifiergebnisse.

Konkrete Auszahlungszeitpunkte und die technische Umsetzung (Nachzahlung 2025, Erhöhung 2026) folgen erst mit dem Gesetzgebungsverfahren. Wie sich das dann steuerlich auswirkt, wird das Finanzministerium gleichfalls klären müssen; die Auszahlungen sind für das laufende Jahr angestrebt. Wenn das Gesetzgebungsverfahren ordentlich verläuft, kann man mit einer Auszahlung im Herbst rechnen.

Rechtlicher Hintergrund und gewerkschaftliche Linie

Ausgangspunkt sind verbindliche Leitplanken des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation und zur Wahrung der Besoldungsabstände. Soziale Komponenten früherer Runden hatten prozentuale Abstände verengt – hier wird nun dem Gerichtsbeschluss gemäß nachgesteuert.

Der dbb sh hat in Schleswig-Holstein über Jahre auf Fehlentwicklungen hingewiesen (Weihnachtsgeldstreichung 2007, Kürzung für die Versorgungsrücklage, Beihilfe-Selbstbehalt). Die nun erforderliche Korrektur ist Folge dieser politischen Entscheidungen in der Vergangenheit – nicht „überzogener Ansprüche“, was man aber sowohl der Politik, als auch den Zeitungslesenden begreiflich machen muss.

Offene Punkte

Familienergänzungszuschlag: Der dbb sh hält seine juristische Prüfung u. a. zur Anrechnung des Partnereinkommens aufrecht.

Beihilfe-Selbstbehalt: die gerichtliche Prüfung läuft weiter.

Rückwirkende Nachzahlungen (seit/ab 2007): Es kann zu weitergehenden Ansprüchen kommen, sobald das Bundesverfassungsgericht hierzu entscheidet. Der vhw möchte keine falschen Hoffnungen nähren, bereitet sich aber vor, um mögliche Ansprüche rechtzeitig zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst eine erneute Stellungnahme dazu erbeten.

Wie geht es jetzt weiter? Fahrplan des vhw

Der vhw wird den Gesetzesentwurf abwarten. Sobald der Entwurf vorliegt, prüft der vhw gemeinsam mit dem dbb sh alle Detailregelungen (inkl. W-Besoldung, Familienzuschläge, Versorgung). Danach wird zum Gesetzesentwurf eine Stellungnahme eingebracht. Der vhw wird im parlamentarischen Verfahren fundiert Stellung beziehen – mit besonderem Blick auf die Hochschulen, die wissenschaftlichen Laufbahnen und die professoralen Besoldungsstrukturen.

Fortlaufend erhalten die vhw Mitglieder Informationen über Zeitplan, Berechnung, Nachzahlungen und etwaigen Handlungsbedarf (z. B. Widerspruchsfristen, Bescheide).

Die schnelle Reaktion des Landes ist richtig und wichtig – der Impuls kommt vom Verfassungsgericht und vom langjährigen Druck der vhw und dbb Gewerkschaftsbewegung. Der vhw bleibt konstruktiv, aber bestimmt: faire, verfassungskonforme und konkurrenzfähige Besoldung ist kein „Nice-to-have“, sondern Fundament eines funktionsfähigen Wissenschaftsstandorts und einer wirksamen Verfassung. Und all das in einer sehr unübersichtlichen Weltlage.

Der nachfolgende Text wurde von der Seite des Finanzministeriums Schleswig-Holsteins entnommen [1]

Allgemeines

Die Finanzministerin von Schleswig-Holstein, Silke Schneider, stellte am 5. März 2026 im Finanzausschuss die Eckpunkte der beabsichtigten Besoldungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 vor. Die Anpassungen im Bereich der Besoldung und Versorgung basieren auf den neuen Maßstäben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. November 2025. Eine Bedarfsanalyse auf Basis der aktuellen Datenlage zeigt, dass sich daraus Anpassungsbedarfe in allen Besoldungsgruppen ergeben. Es handelt sich hierbei zunächst um vorläufige Werte, die aufgrund der Entwicklung der statistischen Parameter im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch angepasst werden könnten.

Die Eckpunkte der Anpassung für Schleswig-Holstein im Detail:

Für das Jahr 2025:

Die Landesregierung hat angekündigt, die Besoldung in Schleswig-Holstein entsprechend der neuen Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend für 2025 anzupassen. Die aktuellen Berechnungen des Finanzministeriums weisen in den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedliche verfassungsrechtlich gebotene Anpassungsbedarfe auf. Diesen soll mit linearen Anpassungen Rechnung getragen werden: Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A6 bis A15 sowie C1, C4, W2 und W3 soll um rund 3,2 % angehoben werden. Dabei ist ein Mindestbetrag von etwa 125 € vorgesehen. In den übrigen Besoldungsgruppen ab A16 erfolgt entsprechend der höheren Anpassungsbedarfe eine darüber hinausgehende, ansteigende lineare Erhöhung bis hin zu knapp 5 %.

Für das Jahr 2026:

Ab dem 01.01.2026 ist eine einheitliche lineare Erhöhung von bis zu rund 4 % vorgesehen, und zwar auf Basis von Prognosen der relevanten Parameter. Zusätzlich zur Steigerung über alle Besoldungsgruppen hinweg wird der Familienergänzungszuschlag in einer Spanne von überwiegend 15 % bis 25 % bedarfsgerecht angepasst.

Für das Jahr 2027:

Ab dem 01.01.2027 folgt eine weitere lineare Anpassung, die auf den Fortschreibungen der Prognosedaten basiert. Diese Prognosen werden derzeit geprüft und bewertet.

Alle Anpassungen gelten auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Hierzu sagte Finanzministerin Silke Schneider: „Die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen folgen nicht

mehr den Tarifergebnissen, sondern gehen darüber hinaus – sowohl in der Höhe als auch zeitlich. Das folgt aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, die für Bund und Länder gleichermaßen gilt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind insoweit klar, und ihre Umsetzung habe ich bereits im Dezember 2025 zugesagt. Hier wird die Landesregierung Wort halten.“

Kosten und Finanzierung

Die Besoldungsanpassungen für 2025 und 2026 werden den Kernhaushalt mit rund 460 Millionen Euro belasten. „Den Großteil des Mehrbedarfs können wir dank der getroffenen Vorsorgen und Rücklagen (rund 385 Millionen Euro) decken. Für die verbleibenden rund 75 Millionen Euro werden wir einen Nachtragshaushalt einbringen“, erklärte Finanzministerin Silke Schneider. „Die Kosten der Besoldungsanpassung für 2027 hängen von der Höhe der erforderlichen linearen Anpassung ab. Diese wird derzeit noch ermittelt. Für die Eckwerte 2027 werden vorsorglich Kosten von etwa 505 Millionen Euro berücksichtigt. Davon sind 224 Millionen Euro noch nicht ausfinanziert.“

Zeitplan

Die Landesregierung beabsichtigt, das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie den Nachtragshaushalt noch vor der Sommerpause in den Landtag einzubringen. Parallel dazu bereitet das Finanzministerium alle technischen Umsetzungsschritte für die Auszahlung vor. Ziel ist, die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für 2025 und 2026 noch in diesem Jahr auszuzahlen.

Literatur

- [1] Kathrin Mansfeld und Sunje Müxfeld. *Finanzministerin Silke Schneider stellt Eckpunkte für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2025 bis 2027 vor*. 5. März 2026. URL: <https://tinyurl.com/2ze7ny4y> (besucht am 19.06.2026).

Thüringen

tbb beamten- bund und tarifunion thüringen Beamtenbesoldungsgesetzentwurf: Thüringer Beamtenbund äußert Kritik

In der live gestreamten Regierungsmedienkonferenz [1] am 2. Juni 2026 stellte die Finanzministerin Katja Wolf den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028

und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028) vor.

Der tbb wollte sich in der frühen Phase der Gesetzentstehung nicht öffentlich äußern, sieht sich jedoch veranlasst, zur aktuellen Berichterstattung zum Besoldungsgesetz, den geplanten dienstrechtlichen Änderungen sowie zur Thüringer Umsetzung des Urteils vom Bundesverfassungsgericht und die damit aufgeworfenen Aspekte einzugehen.

Der tbb begrüßt, dass die Beamtenbesoldung angehoben und die Tarifsteigerungen für die Beschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026 nun auch für die Thüringer Beamtinnen und Beamten, Thüringer Richterinnen und Richter und Thüringer Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden soll.

Gleichzeitig erhebt der Gesetzentwurf den Anspruch, die aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz folgenden Maßstäbe und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Gz - 2 BvL 20/17) zur verfassungskonformen, amtsangemessenen Alimentation / Besoldung anzuwenden und umzusetzen. Dem Gesetzentwurf ist deutlich die Aussage zu entnehmen, dass der Freistaat Thüringen seine Beamtinnen und Beamten seit dem Jahr 2008 bis heute verfassungswidrig zu niedrig besoldet und damit seit fast 20 Jahren. Seit 2008 wurden Einsparungen zu Lasten der Beamtinnen und Beamten erzielt, obwohl die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts frühzeitig erkennen ließ, dass erhebliche Nachbesserungen erforderlich sein würden. Rückzahlungen gegen ihre amtsangemessene Alimentation sind für ca. 1300 aktive Klagende haushälterisch zu berücksichtigen. Denn, nur in den Fällen, bei denen nach Erhalt eines Widerspruchsbescheides auch Klage eingereicht wurde und über diese noch nicht entschieden wurde, soll die Nachzahlungsregelung greifen.

Somit betrifft die Nachzahlung ab 2008 nur einen geringen Teil der Betroffenen, über 30.000 weitere Kolleginnen und Kollegen, die ihre Dienstleistung ebenfalls unter unzureichender Besoldung erbracht haben, werden weitgehend ohne Ausgleich bleiben. Dadurch entsteht innerhalb der Beamtenchaft eine problematische Teilung in „Gewinner“ und „Verlierer“. Lediglich für das Jahr 2025 werden allen Beamten eine Rückzahlung gewährt (unabhängig davon,

ob sie geklagt haben oder nicht.)

Die geplante Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung als „Weihnachtsgeld“ in Höhe von 4,8 Prozent lehnt der tbb insofern ab, da dies nicht ruhegehaltstfähig ist und direkt in die Besoldungstabelle gehört!

Die mit dem Besoldungsgesetzentwurf verknüpften und geplanten dienstrechtlichen Änderungsregelungen werden vom tbb als problematisch bewertet. Obwohl sie als „zeitgemäße Gegenleistung“ im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sowie als „solidarischer Ausgleich“ für die Landeshaushaltsausgaben / Kosten von etwa 415 Millionen Euro in den Jahren 2026/2027 seitens des Finanzministeriums begründet werden und um nachvollziehbares Verständnis werben, werden diese Änderungsregelungen als Schikane von Seiten des tbb wahrgenommen.

Thüringer Beamtinnen und Beamte sollen künftig folgende Ausgleichsmaßnahmen schultern:

1. Die Anhebung der Antragsaltersgrenze für den Ruhestandseintritt von 62 auf 63 Jahre,
2. Die Einschränkung der anlasslosen Teilzeit, danach muss nunmehr 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet werden (bisher: 50 Prozent),
3. Die Streichung des Arbeitszeitverkürzungstages (AZV).

Die bislang beabsichtigten dienstrechtlichen Änderungsregelungen hält der tbb für reine Symbolpolitik.

Die ersatzlose Streichung des Arbeitszeitverkürzungstages (AZV-Tag), die Regelung zur Anhebung der Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 sowie die ausschließliche (begründete) Teilzeitmöglichkeit von 75 Prozent lehnt der tbb in Gänze ab. Auch wenn der tbb den Kompensationsgedanken der Landesregierung zur Kenntnis nimmt, die entstehenden Kosten des Besoldungsgesetzes mit Anpassungsversuchen der arbeitsgerichtlichen Bestimmungen entgegenzuwirken, wehrt sich der tbb gegen eine Täter-Opfer-Umkehr.

Beamte sind weder Bittsteller noch Kostenfaktor.

Der Besoldungsentwurf liegt nun dem Kabinett vor. Jetzt sind alle Fraktionen gefragt, das Thüringer Besoldungsgesetz nachzuschärfen. Eine Streichung der drei „Gegenleistungen“ sieht der tbb mehr als geboten.

Das nächste Plenum findet vom 24. bis 26. Juni 2026 statt.

Literatur

- [1] Freistaat Thüringen, Hrsg. *Entwurf eines Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2026 bis 2028*. 2. Juni 2026. URL: https://www.lto.de/persistent/a_id/59834 (besucht am 03.07.2026).

Verband Hochschule und Wissenschaft

Der Verband Hochschule und Wissenschaft – Werden Sie Mitglied

Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) ist die Berufs- und Standesvertretung aller im Wissenschaftsbereich tätigen Kolleginnen und Kollegen. Als einziger Hochschulverband umfasst er alle Hochschularten und steht **allen** Bediensteten von Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen offen.

Auf Bundes- und Landesebene bei Parlament, Regierung, Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertritt der vhw die berechtigten **Interessen seiner Mitglieder**. Wir geben Stellungnahmen ab zu allen wichtigen die Hochschulen betreffenden Entscheidungen und stehen in intensivem Kontakt mit den Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern.

Auf seiner Homepage unter „vhw aktuell“ informiert Sie der vhw über wichtige hochschulpolitische Themen und berufspolitische Änderungen. Dadurch wissen Sie Bescheid und können die Entwicklungen an Ihrer Hochschule oder in Ihrem Bundesland durch überregionale Erfahrungen leichter einordnen und bewerten. Über Fragen des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts informiert Sie das dbb Magazin und die Zeitschrift tacheles der dbb tarifunion. Natürlich gibt es auch Mitteilungen, die nur an unsere Mit-

glieder gehen, so zum Beispiel vorformulierte Widersprüche gegen die Unteralimentierung, Alimentierung kinderreicher Familien, Altersdiskriminierung u.v.a.m.

Der vhw bietet Ihnen Beratung in Fragen des Beamten-, Versorgungs-, Renten-, Beihilfe- und Hochschulrechts sowie Rechtsauskünfte in Bezug auf das Dienst- und Besoldungsrecht. In den fünf Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion finden Sie Unterstützung bei der Lösung wichtiger berufs- und standespolitischer Probleme. Außerdem gewährt der vhw Ihnen Rechtsschutz bis hin zur Führung von Musterprozessen bei Verletzung Ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Interessen oder bei Schwierigkeiten in Ihrer beruflichen bzw. hochschulpolitischen Tätigkeit.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie von uns und unserer Arbeit überzeugen können, Sie bei uns Mitglied werden, und Sie unseren Verband dadurch stärken. **Ein Beitrittsformular und die vielen Vorteile, die Sie als Mitglied bei uns genießen, wie zum Beispiel die Rechtsberatung und den Rechtsschutz, finden Sie unter <https://www.vhw-bund.de/mitglied-werden>**